368.1
K154r

Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten.

Zusammengestellt

von

Kaßner,

Direktor der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, Königl. Kreisgerichts-Direktor a. D.

Berlin, 1885.

Verlag von Franz Vahlen.

Mohrenstraße 13/14.

3.2/01

THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

368.1
K154L

Rechts- und Verwaltungs-Grundsätze in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten.

Zusammengestellt

von

Kaßner,

Direktor der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen,
Königl. Kreisgerichts-Direktor a. D.

Berlin 1885.

Verlag von Franz Vahlen.

Mohrenstraße 13/14.

358.1
K154n

Vorwort.

Umfassende Sammlungen der in Versicherungsstreitsachen von dem Reichs-Ober-Handelsgericht und dem Reichsgericht gefällten Entscheidungen sind bereits mehrfach zusammengestellt und herausgegeben worden.

So dankenswerth dieselben für die Wissenschaft und Praxis des Versicherungswesens sein mögen, so dürften sie doch dadurch, daß sie nur civilrechtliche Entscheidungen, wenn auch für sämmtliche Theile dieses ausgedehnten Gebietes (Feuer-, Lebens-, See-, Transport-, Unfall-Versicherung u. s. w.) und darunter viele minderwichtige Rechtssprüche wiedergeben, für weitere Kreise an Interesse und praktischer Brauchbarkeit verlieren.

Von allen Zweigen des Versicherungswesens wird die Feuer-Versicherung zur Zeit den ausgedehntesten Interessentenkreis besitzen und zwar sowohl im Publikum — als Versicherungsnehmer — als auch in den zahlreichen Organen der Versicherungsanstalten und den für dieses Gebiet mit der Entscheidung erwachsender Streitfragen und Straffälle, sowie mit der staatlichen Aufsichtsführung betrauten richterlichen und Verwaltungs-Beamten.

Für alle diese Kreise dürfte eine übersichtliche Zusammenstellung nur der wichtigsten, von den obersten preußischen Gerichten (dem früheren Ober-Tribunal, den Ober-Landesgerichten, dem Ober-Verwaltungsgericht) und den Reichsgerichten in Civilstreitsachen, wie auch in Strafsachen, angenommenen Rechtsgrundsätze und der von

Commerce. 8 My'14 Schweitzer 24 5 Se'14 El Bacchtold

den obersten Landes-Verwaltungsbehörden festgestellten Verwaltungsgrundsätze in Feuer-Versicherungs-Angelegenheiten vorzugsweise einem praktischen Bedürfnisse begegnen.

Eine derartige Uebersicht bis auf die neueste Zeit ergangener Entscheidungen versucht die nachfolgende Zusammenstellung zu bieten.

Inhaltsverzeichniß.

A. Rechtsverhältnisse der Versicherungs-Anstalten:
- I. Gegenseitigkeits-Gesellschaften und Oeffentliche Feuer-Versicherungs-Anstalten.
- II. Privat- (Aktien-) Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

B. Rechtsverhältnisse aus dem Versicherungs-Vertrage:
- I. Allgemeine Grundsätze.
- II. Grundlagen der Versicherung.
- III. Antrag auf Versicherung.
- IV. Veränderungen während des Laufes der Versicherung.
- V. Brandfall.
- VI. Brandschäden im Allgemeinen.
- VII. Brandschäden an Gebäuden.
- VIII. Rechte der Hypothekengläubiger.
- IX. Brandschäden an beweglichen Gegenständen.
- X. Präjudize und Verwarnungen.
- XI. Entscheidung von Streitigkeiten.
- XII. Zahlung der Entschädigungsgelder.

C. Strafsachen.
- I. Zu den Paragraphen 56, 57, 67, 113, 265, 306—311, 330, 360, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.
- II. Zu dem Preußischen Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung Seite 102 u. f.)

D. Erkenntnisse des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts, betreffend die polizeiliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen.

Erklärung
der
hauptsächlichsten Abkürzungen.

Bayr. Entsch. . .	Sammlung der Entscheidungen des obersten Gerichtshofs für Bayern. Erlangen.
Ges. S.	Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten. Berlin 1806 ff.
Goltd. A. . . .	Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Berlin 1853 ff.
Joh. A. G. . . .	Johow, Jahrbuch für endgültige Entscheidungen der Preuß. Appellationsgerichte. Berlin 1872 ff.
Joh. K. G. . . .	Johow und Küntzel, Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts. Berlin 1881 ff.
J. M. Bl. . . .	Justiz-Ministerial-Blatt. Berlin 1839 ff.
v. K. Ann. . . .	v. Kamptz, Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung. Berlin.
M. Bl. f. i. V. .	Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung. Berlin.
München. . . .	Erkenntnisse des höchsten Gerichtshofs für Bayern, in München.
N. A.	Entscheidungen resp. Erlasse, welche bisher noch nicht in amtlichen Sammlungen abgedruckt sind.
Ob. Trib. . . .	Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. Berlin 1837 ff.
O. Rechtsspr. . .	Oppenhoff, Rechtssprechung des Königlichen Ober-Tribunals 2c. in Strafsachen. Berlin 1861 ff.
O. Str. G. B. . .	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 2c., erläutert von Oppenhoff. 10. Ausgabe. Berlin 1885.

O. V. G. . . .	Entscheidungen des Königlichen Ober-Verwaltungs-Gerichts. Berlin 1877 ff.
Olshausen . . .	Olshausen, Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1880 bis 1883.
R. Ger.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Leipzig 1880 ff.
R. Ger. Str. S. .	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Leipzig 1880 ff.
R. Ges. Bl. . .	Reichs-Gesetz-Blatt.
Rh. Arch. . . .	Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Preußischen Rheinprovinz. Cöln 1820 ff.
R. Anz.	Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staats-Anzeiger.
R. O. H. G. . .	Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts (resp. des Bundes-Ober-Handelsgerichts). Erlangen 1871 ff.
Stengl. Z. . . .	Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis 2c. in Deutschland. München 1872 ff.
Str. Arch. . . .	Striethorst, Archiv für Rechtsfälle 2c. Berlin 1851 ff.

A. Rechtsverhältnisse der Versicherungs-Anstalten.

1. Zu dem Gesetz, betreffend den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853 (Ges. S. S. 293), vergl.:
   a) Circular-Erlaß (der Minister für Handel ꝛc., der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten) vom 31. August 1853 (M. Bl. f. i. V. S. 236) betreffend die Concessionirung und den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten und ihrer Agenten.
   b) Erlaß des Ministers des Innern über das Verfahren bei Anträgen auf Genehmigung neu zu errichtender Versicherungsanstalten vom 25. Oktober 1853 (M. Bl. f. i. V. 1854 S. 14).
   c) Circular-Erlaß (der Minister für Handel ꝛc., der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und für landwirthschaftliche Angelegenheiten) vom 18. April 1861 (M. Bl. f. i. V. S. 103) betreffend die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur Errichtung inländischer Versicherungsanstalten.
   d) Verfügung des Ministers des Innern vom 9. Februar 1870 (M. Bl. f. i. V. S. 57) betreffend die „staatliche" Genehmigung neu zu errichtender Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften.

e) Verfügung des Ministers des Innern, betreffend die Rechnungsabschlüsse der Versicherungs-Gesellschaften vom 27. Juni 1870 (M. Bl. f. i. V. S. 192).

2. Der in der Circularverfügung vom 1. October 1872 ausgesprochene Grundsatz:

daß die Behörden sich der Empfehlung bestimmter Versicherungsgesellschaften sowohl Beamten als dem Publikum gegenüber zu enthalten haben,

wird in Erinnerung gebracht.

Circular-Verf. d. Min. d. Inn. vom 11. März 1884 (M. Bl. f. i. V. S. 247.)

I. Gegenseitigkeits-Gesellschaften und öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten.

1. Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit ist nicht als Handelsgesellschaft anzusehen und die Rechtsverhältnisse derselben sind an sich nicht nach dem Handelsgesetzbuch, sondern nach den bezüglichen Bestimmungen des Titel 17 Theil I. des Allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten zu beurtheilen.

Die Voraussetzung des Artikel 271 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie ein Handelsgeschäft darstellt, trifft bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungen nicht zu.

R. Ger. 9. Oktober 1882 (R. A.) (in gleichem Sinne Ob. Trib. 8. September 1874 und 27. Oktober 1874). Vergl. auch R. O. H. G. 1. Dezember 1871. Bd. IV. S. 199 und 17. September 1875 Bd. XVIII. S. 398.

2. Statuten einer Preußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, welche von dem Könige (resp. bei ihrer späteren Revision von der zuständigen Staatsbehörde) genehmigt sind, können, soweit sie die Versicherungsbedingungen, die Verwirkung der Rechte aus der

Versicherung u. s. w. betreffen und somit alle Mitglieder der Gesellschaft berühren, nur durch die Haupt- (General-) Versammlung und nur unter staatlicher Bestätigung abgeändert werden.

Die Hauptversammlung ist auch nicht ermächtigt, die ihr allein nach dem Statut zustehenden Befugnisse auf die Direktion zu übertragen.

R. Ger. 17. Dezember 1884 Nr. 358/84. (N. A.)

3. Beschließt eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft die Einforderung einer Nachschußprämie, so muß diese Verpflichtung Alle treffen, welche in dem bezüglichen Geschäftsjahre (Rechnungsjahre) der Genossenschaft angehört haben.

Jeder Beitretende weiß, daß die Gesellschaft nicht in der Lage ist, nach seiner Versicherungszeit zu bestimmen, ob mit Gewinn oder Verlust gearbeitet ist, daß vielmehr für diese Frage nur die Ergebnisse des ganzen Rechnungsjahres maßgebend sein können; er übernimmt daher mit seinem Beitritt dieses Risiko.

Namentlich gilt dieses auch bei dem innerhalb eines Rechnungsjahres erfolgten freiwilligen Austritt eines Genossen.

R. O. H. G. 8. März 1879 Bd. XXV. S. 272 ff.

4. Das revidirte Reglement der Land-Feuer-Sozietät der Neumark vom 16. Juli 1846 ist nicht als ein einfaches, landesherrlich bestätigtes Gesellschafts-Statut, sondern als ein eigentliches Gesetz anzusehen, da dasselbe (nach Inhalt der Publikationsformel) auf Grund der vom Landesherrn angeordneten und genehmigten Revision des älteren Reglements durch den König erlassen, in der für diese Art der Gesetzgebung gewöhnlichen Form in der Gesetzsammlung publicirt ist und bindende Bestimmungen für dritte (der Sozietät nicht angehörige) Eigenthümer enthält, welche sich als ein Ausfluß der legislativen Gewalt zu erkennen geben.

Ob. Trib. 6 März 1866. (N. A.)

5. Wenn auch ein durch Königliche Verordnung eingeführtes Feuersozietäts-Reglement in Folge seiner Publikation in der Gesetz-Sammlung verbindliche Kraft für alle dadurch betroffenen Staats-Angehörigen erhält, so bleibt doch immer nach dem Zweck, für den es erlassen ist und aus seinem Inhalte, durch den Richter zu beurtheilen, inwiefern es allgemein dem materiellen Recht angehörige Grundsätze enthält.

Das Reglement der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät ist kein allgemein verbindliches Gesetz. Es enthält vielmehr nur Bestimmungen für eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinigung der Bewohner einer Provinz zum Zwecke der Versicherung gegen Feuersgefahr. Die im Landes-Polizei-Interesse erfolgte Prüfung und Genehmigung des Reglements durch Königliche Verordnung vermag den rein privatrechtlichen Charakter der Sozietät nicht zu ändern und giebt dem Reglement nicht die Eigenschaft eines Gesetzes. Die auf Grund des Reglements abgeschlossenen Versicherungen sind daher als Verträge aufzufassen und die in die Polize aufgenommenen Bestimmungen des Reglements sind lediglich Vertrags-Bestimmungen.

Das vorliegende Reglement verpflichtet nicht einmal die Bewohner zum Eintritt in die Sozietät; es beschränkt vielmehr nur andere Versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit insofern, als dieselben nur solche Versicherungen von Bewohnern der Provinz annehmen dürfen, welche nach jenem Reglement ausgeschlossen sind.

R. O. H. G. 11. Januar 1873 Bd. IX. S. 130. Ebenso R. Ger. 9. Dezember 1879 (Nr. 60/79) in Betreff des Reglements der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Sozietät. (R. A.)

6. Der das revidirte Reglement der Provinzial-Feuer-Sozietät für die Provinz Posen genehmigende Allerhöchste Erlaß vom 9. September 1863 bezweckte nicht die landesherrliche

Bestätigung privater Willenseinigung entsprungener und also lediglich dem Privatrecht angehöriger Vertragsbestimmungen, sondern es sind durch denselben (Inhalts des revidirten Reglements) diejenigen Rechtsnormen festgesetzt, welche nach dem Willen des Gesetzgebers nunmehr, an Stelle der durch das Reglement vom 5. Januar 1836 festgesetzten Rechtsnormen, für die Theilnehmer der Sozietät gelten sollen und welche deshalb kraft öffentlichen Rechts für die letzteren verbindlich und gegen jeden derselben erzwingbar sind.

Mit Unrecht hat deshalb der Appellationsrichter dem revidirten Reglement die Eigenschaft eines Gesetzes abgesprochen.

Es ist dieselbe auch von der Rechtsprechung des Ober-Tribunals nicht bezweifelt worden. (Vergl. Erkenntniß vom 1. April 1869. Striethorst, Archiv Bd. 74 S. 159.) (Gruchot Beiträge Bd. 22 S. 406.) —

R. Ger. 30. November 1880 Nr. 608/79. (N. A.)

7. Bescheid des Ministers des Innern vom 21. Oktober 1873. (M. Bl. f. i. V. S. 304.)

Inhalts Ihrer Vorstellung vom 15. d. Mts. hat der Schreiner W., von welchem Sie Anfangs d. J. das dortige Hausgrundstück Nr. 393/4 gekauft haben, letzteres noch eine Mehrzahl von Jahren bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert. Wenn deshalb die Sozietäts-Direktion Sie nicht ohne Weiteres aus dem Sozietäts-Verbande entlassen will, so kann ich dem nur beitreten und sehe mich folgeweise außer Stande, die bezüglichen Verfügungen der Direktion vom 23. und 28. Juni resp. des Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen vom 17. Juli d. J., welche hier wieder beigefügt sind, aufzuheben oder abzuändern.

Ihr Vorbesitzer war polize- und reglementsmäßig nur dann berechtigt, freiwillig mit dem gedachten Hause aus der Sozietät auszutreten, wenn er keine Hypotheken-

gläubiger hatte oder wenn die etwaigen Hypothekengläubiger konsentirten. Ueberdies war ihm der Austritt nur unter Beobachtung gewisser Fristen und Formen gestattet. Diesen Bestimmungen, welche Ihnen bei dem Erwerbe des bezüglichen Grundstücks ohne Zweifel bekannt waren, sind auch Sie, obschon Sie für Ihre Person mit der Feuer-Sozietät nicht kontrahirt haben, in Ihrer Eigenschaft als jetzige Besitzerin des Hauses unterworfen, denn Ihr Vorbesitzer konnte auf seine Rechtsnachfolgerin nicht mehr und keine andern Rechte übertragen, als er selbst hatte (§ 101 der Einl. zum A. L. R.).

Ihre Bekanntschaft mit den desfallsigen Kontraktsbestimmungen kann aber auch völlig auf sich beruhen bleiben, weil das zwischen dem Hauseigenthümer und der Feuerversicherungsanstalt eingegangene Rechtsverhältniß allerdings in gewissem Sinne in einer dinglichen Verbindung mit der versicherten Sache steht, also auch für den Besitznachfolger obligatorisch ist.

Dies ist im § 2163 Tit. 8 Thl. II. A. L. R.,

> zufolge dessen eine Veränderung in der Person des Eigenthümers Nichts in der Versicherung ändert,

unzweideutig ausgesprochen. Damit steht im Einklang die ausdrückliche Bestimmung des Reglements vom 26. Dezember 1859 (Ges. S. S. 496) § 80,

> wonach, wenn das Eigenthum des versicherten Grundstücks durch Veräußerung, durch Vererbung ꝛc. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

Weil indessen im Hinblick auf die generelle landrechtliche Vorschrift von der Spezialbestimmung des Reglements ganz abgesehen werden kann, ist die in dem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 11. Januar d. J. erörterte Frage,

ob das Reglement vom 26. September 1859 als ein Gesetz im Sinne der von der Nichtigkeitsbeschwerde handelnden Bestimmung des § 4 alinea 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 (Ges. S. S. 302) anzusehen sei,

für den hier zu erörternden Streitpunkt ohne jede Bedeutung. Daß dieses Erkenntniß nicht den Sinn hat und haben kann, welcher demselben in dem Ihrerseits in Bezug genommenen Artikel der Westphälischen Zeitung vom 21. September d. J. beigelegt wird, bedarf für den, welcher die Entscheidung in ihrem ganzen Zusammenhange liest, keiner weiteren Ausführung.

Hiernach und zufolge der jede Doppelversicherung verbietenden Vorschrift des § 2000 Tit. 8 Thl. II. A. L. R. unterliegt es keinem Zweifel, daß, so lange Ihr Hausgrundstück bei der Westphälischen Provinzial-Feuer-Sozietät versichert ist, eine nochmalige Versicherung desselben bei der Colonia polizeilich nicht würde genehmigt werden können (§ 14 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, G. S. S. 102, K. O. vom 30. Mai 1841, G. S. S. 122).

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Minister des Innern.

J. A.: Ribbeck.

8. Die einer Sozietät durch das Reglement verliehene Stempelfreiheit „für Verhandlungen, welche die Verwaltung der Sozietät betreffen und für die darauf bezügliche Correspondenz ꝛc." ist dahin zu verstehen, daß damit solche Verhandlungen ꝛc. gemeint sein sollen, welche die Verwaltung der Sozietät, das heißt des Ganzen betreffen und im allgemeinen Interesse der Verwaltung der Sozietät, bezüglich zum Zwecke der Herbeiführung der Versicherung (letzteres im Interesse beider Theile) erforderlich sind.

Erk. Kammergericht vom 10. März 1882. (R. A.)

9. Die in den betreffenden Reglements der seit dem Jahre 1836 neu errichteten Provinzial-Feuer-Sozietäten bereits zugestandene Stempelfreiheit soll sich auch auf die Auszüge aus dem Feuer-Sozietäts-Kataster, welche den Interessenten auf ihr Ansuchen, zur Benutzung für Privatzwecke, ertheilt werden, erstrecken.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Finanz-Min. vom 29. Mai 1840. (M. Bl. f. i. V. S. 244.)

10. Weder die den Feuer-Sozietäts-Direktionen einzureichenden amtlichen Atteste über den vollendeten Wiederaufbau abgebrannter Gebäude Behufs Auszahlung der Feuerkassengelder an die Brandbeschädigten, noch Gesuche wegen Löschung der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude, gehören zu den Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, welchen der § 2 des Reglements der Kur- und Neumärkischen Feuer-Sozietät vom 19. September 1838 und der § 2 des revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 23. Juli 1844 Stempelfreiheit bewilligt. Denn hier ist nur den Verhandlungen Behufs Verwaltung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät, der darauf bezüglichen Correspondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, den amtlichen Attesten für die Versicherungen und den Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse Stempelfreiheit zugestanden, nicht aber auch den von anderen Behörden ausgestellten amtlichen Attesten Behufs der Empfangnahme von Feuerkassengeldern oder Eingaben bei einem Rentamte wegen zu bewirkender Löschung eines Theiles der bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude. Nach der Tarif-Position „Atteste, amtliche" und „Gesuche" unterliegen dergleichen Atteste und Eingaben vielmehr dem Stempel von 15 resp. 5 Sgr.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Finanz-Min. vom 13. Juli 1846. (M. Bl. f. i. V. S. 137.)

11. Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen gehören zu den Communalbehörden, denen eine polizeiliche Gewalt anvertraut ist. Da nun die Verfügungen solcher Behörden, sowie die Gesuche an sie nach dem Stempeltarif sub voce „Ausfertigungen" und „Gesuche" an sich stempelpflichtig, auch die Verhandlungen, von deren Stempelfreiheit in den reglementarischen Bestimmungen die Rede ist, offenbar nur solche sind, welche die Sozietät als Institut und die Verhältnisse zu ihren Mitgliedern betreffen, nicht aber die Verhandlungen mit dritten Personen, da endlich die Gesuche an die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion für Westphalen wegen Zulassung zur Versicherung bei einer Privatgesellschaft nicht blos im polizeilichen, sondern auch im Interesse des Nachsuchenden und der Privatgesellschaft geschehen, so sind die diesfälligen Verhandlungen stempelpflichtig, wonach sich die frühere Verfügung vom 3. Juni 1844 (M. Bl. S. 170) ändert.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Finanz-Min. vom 23. Mai 1853. (M. Bl. f. i. V. S. 131.)

12. Auf Gesuche und Taxen, welche die Aufnahme von Gebäuden resp. die Löschung derselben bei der Alt-Pommerschen Städte-Feuer-Sozietät bezwecken, bezieht sich § 4 des Reglements vom 23. Februar 1840 (Ges. S. S. 33) nicht [jetzt § 3 des revidirten Reglements, Ges. S. 1864 S. 409 ff.], wie dies bereits in einem ähnlichen Falle bei gleicher Disposition des Kur- und Neumärkischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 23. Juli 1844 durch Rescript vom 13. Juli 1846 näher dargethan worden.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Finanz-Min. vom 4. April 1860. (N. A.)

13. Die Beglaubigung von Unterschriften gehört nicht zur Zuständigkeit der Communalbehörden.

Wenn für die Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger zur freiwilligen Ausscheidung ꝛc. ihrer Schuldner aus einer Sozietät, die „Beglaubigung" ihrer Unterschriften statutarisch vorgeschrieben ist, so ist dadurch dem Ermessen der Sozietäts-Direktion anheimgestellt, ob sie eine notarielle oder gerichtliche Beglaubigung verlangen oder eine andere Form für genügend erachten will.

Erk. Appellationsgericht zu Kiel vom 17. Januar 1879 und Ob. Trib. vom 11. Juli 1879. (N. A.)

14. Die Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietäten gehören zu den mittelbaren Staatsdienern.

Rescript d. Min. d. Inn. vom 31. Juli 1840. (M. Bl. f. i. V. S. 306.)

15. Die bei den öffentlichen Feuer-Sozietäten der Provinz Sachsen für das Mobiliar-Versicherungswesen angestellten Bezirks-Versicherungs-Commissarien sind als Beamte der Sozietäten anzusehen.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Finanz-Min. vom 5. September 1865. (N. A.)

16. Durch die Circular-Verfügung vom 26. Juni 1872 (M. Bl. f. i. V. S. 272) ist denjenigen Staats- und Gemeinde-Beamten, welche als Organe der öffentlichen Feuer-Versicherungs-Sozietäten thätig, resp. mit einer polizeilichen Controlle in Bezug auf das Versicherungswesen betraut sind, zur Pflicht gemacht worden, in Ausübung ihrer diesfälligen Funktionen nach allen Richtungen hin objektiv zu verfahren und sich insbesondere den Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gegenüber jedes aggressiven Vorgehens im Interesse der öffentlichen Sozietäten zu enthalten.

Die Befolgung dieser Grundsätze ist den bei der Geschäftsführung der öffentlichen Sozietäten betheiligten Staats- ꝛc. Beamten streng zur Pflicht zu machen.

Circular-Verf. d. Min. d. Inn. vom 10. Februar 1883. (M. Bl. f. i. V. S. 38.)

17. Aus einem Erlaß des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 13. Dezember 1879. (N. A.)

Nach § 342 Tit. 11 Thl. I. A. L. R. gehen auch bei gerichtlichen nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag: Eigenthum, Nutzung, Gefahr und Lasten auf den Käufer über und zu diesen Lasten gehören nach verschiedenen Präjudikaten und Plenarbeschlüssen des Ober-Tribunals (vergl. v. Roenne, Ergänzungen u. Erläut. d. Preuß. Rechtsbücher zu § 342 a. a. O. Nr. 5 und Koch, A. L. R., 4. Auflage. Note 42 zu § 342 a. a. O.) Reallasten auch dann, wenn deren Uebernahme dem Adjudikatar weder bei der Licitation noch durch die Adjudikatoria zur Bedingung gemacht worden ist.

Die Beiträge zu den öffentlichen Feuer-Versicherungs-Anstalten gehören ferner zu denjenigen Reallasten, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen und sie sind eben wegen ihrer Natur als Reallast von jedem Besitzer des pflichtigen Grundstücks zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob die Feuerschäden, für welche damit Vergütung gewährt werden soll, in seine Besitzzeit fallen oder nicht.

Vergl. § 137 Tit. 2 Thl. 1 A. L. R. und Präjudiz Nr. 2288 des Ob. Trib., Entsch. Bd. XXI. S. 44 u. f.

Daraus aber, daß dieselben bei eingetretener nothwendiger Subhastation des verpflichteten Grundstücks aus den Kaufgeldern zu berichtigen sind (sofern sie nach § 64 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869 rechtzeitig liquidirt worden), folgt nicht, daß sie ihre Eigenschaft als Reallast verlieren und gegen den Käufer des subhastirten Grundstücks nicht weiter geltend gemacht werden dürfen, falls sie bei der Vertheilung der Kaufgelder nicht zur Perception gelangen; gleichwie sie auch nicht von einer Präclusion nach Maß-

gabe der §§ 13 und 43 der Subhastationsordnung betroffen werden können.

(Vergl. hierzu Konkursordnung vom 10. Februar 1877 (R. Ges. Bl. S. 351 u. f.) § 54 Nr. 3.

§ 6 und 7 des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen vom 4. März 1879. (Ges. S. S. 102 u. f.)

§ 60 der Subhastationsordnung vom 15. März 1869. (Ges. S. S. 421.)

18. Die Frage: ob ein (übrigens durch die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 keineswegs grundsätzlich ausgeschlossenes) Compromiß auf öffentliche Behörden *als solche* — im Gegensatz zu der *Person* der diese Behörden vertretenden Beamten — wirksam sei, ist nach den in den einzelnen deutschen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften zu entscheiden.

Namentlich aber ist ein Provinzial-Ausschuß, resp. Provinzial-Landtag befugt, das ihm durch das landesherrlich genehmigte Reglement einer Provinzial-Feuer-Sozietät übertragene Schiedsrichteramt auszuüben.

R. Ger. 17. Januar 1885. 412/84. (R. A.)

19. Die Grundbuchämter sind auch öffentlichen Behörden gegenüber nicht verpflichtet, denselben tabellarische Zusammenstellungen von Notizen zu geben.

Den Grundbuchsinteressenten und Behörden stehen nur die in § 19 der Grundbuchordnung bezeichneten Rechte (Einsichtnahme des Grundbuchs und Extrahirung von Abschriften) zu. Zu einem Mehreren sind die Grundbuchämter nicht verpflichtet.

Entsch. d. Appellationsgerichts zu Posen vom 10. Januar 1874. (Joh. A. G. Bd. IV. S. 227.)

Ebenso Entsch. d. Kammergerichts vom 5. Juli 1876. (Joh. A. G. Bd. VI. S. 94.)

20. Oeffentliche Behörden können Abschriften aus den Grundbüchern und Grundakten auch dann verlangen, wenn sich

ihr Interesse an dem Inhalte der Schriftstücke auf einen privatrechtlichen Anspruch gründet.

Oeffentliche Behörden hören dadurch, daß sie als Vertreter von Privatberechtigten auftreten, nicht auf, öffentliche Behörden zu sein.

Entsch. d. Ostpreuß. Trib. vom 5. April 1876. (Joh. A. G. Bd. VII. S. 104.)

Entgegengesetzt Entsch. d. Kammergerichts vom 11. Juli 1876. (Joh. A. G. Bd. VII. S. 105.)

21. Oeffentliche Behörden und die von ihnen beauftragten Beamten sind berechtigt, auch beglaubigte Abschriften aus den Grundbüchern und Grundakten zu verlangen. Einfache Abschriften genügen nicht, um für amtliche Zwecke die nöthige Gewißheit über Realverhältnisse zu geben.

Entsch. d. Appellationsgerichts zu Hamm vom 13. Mai 1876. (Joh. A. G. Bd. VI. S. 95.)

22. a) Die Grundbuchordnung handelt in § 19 Abs. 2 nur von den Befugnissen öffentlicher Behörden, welche zur Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen Kenntniß von dem Inhalte der Grundbücher erlangen wollen, also solcher Behörden, welche amtlich Grundbuchinteressenten zu vertreten, Anträge zum Grundbuche zu stellen oder Angaben des letzteren einem vor ihnen schwebenden Verfahren zu Grunde zu legen haben;

b) für das Verhältniß der Gerichte zu Verwaltungsbehörden, welche im öffentlichen Interesse Auskunft aus den Grundbüchern erbitten, ist nicht § 19 der Grundbuchordnung, sondern der (in § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 zum Ausdruck gelangte) staatsrechtliche Grundsatz, daß sich die Gerichte und Verwaltungsbehörden bei Erledigung der ihnen ob-

liegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts Unterstützung leisten sollen, maßgebend;

c) Differenzen, welche sich in Fällen der zu b gedachten Art zwischen den Behörden ergeben, sind nicht in dem in den §§ 31 bis 40, 51 ff. des Ausführungs-Gesetzes vom 24. April 1878 geregelten Beschwerdeverfahren, sondern im Aufsichtswege (§ 85 das.) zum Austrage zu bringen.

Beschluß d. Kammergerichts vom 29. Oktober 1883. (Joh. K. G. Bd. VI. S. 112.)

23. a) Auf den Antrag des Finanzministers hat das Staatsministerium beschlossen, daß fortan als Grundsatz festzuhalten sei, die fiskalischen Gebäude gegen Feuersgefahr nicht zu versichern, mit Ausnahme der Gebäude

a) der Seehandlung,
b) der Domänen-Verwaltung,
c) der Strafanstalten,
d) der Universitäten, wissenschaftlichen Institute und besonderer Stiftungen,

hinsichtlich deren es bei dem bisherigen Verfahren verbleibt.

Auch bei den Gebäuden, welche in der Regel nicht versichert werden sollen, sind die betreffenden Verwaltungen ermächtigt, Ausnahmen eintreten zu lassen, sofern eine desfallsige Verpflichtung besteht, oder besondere Ortsverhältnisse solches nothwendig machen. In allen diesen Fällen muß der Grund der ausnahmsweisen Versicherung in den betreffenden Etats bemerkt werden.

Beschluß d. Staatsministerii vom 19. November 1850. Hierzu:

b) Circular-Erlaß d. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien vom 1. Mai 1851.

(M. Bl. f. i. V. S. 101.)

In Ausführung des Beschlusses des Staatsministerii vom 19. November 1850 bestimme ich, was die Gebäude der Schulstiftungen und höheren Unterrichts-Anstalten betrifft, daß

1. deren Versicherung, da wo sie auf einer durch die betreffenden Feuer-Sozietäts-Reglements gebotenen Zwangspflicht beruht, fortdauern muß;
2. daß diesen und den Fall ausgenommen, wo durch besondere Ortsverhältnisse die fortdauernde Versicherung für nothwendig zu erachten ist, bei den Gebäuden aller Institute, welche lediglich aus Staatsfonds unterhalten werden, die Versicherung aufhört und die betreffenden Baufonds dementsprechend zu ermäßigen sind;

daß dagegen

3. die Versicherung bei denjenigen Instituten und Stiftungen fortdauert, welche sich aus eigenen Mitteln erhalten;
4. daß derselbe Grundsatz auf diejenigen Anstalten Anwendung findet, welche principaliter aus eigenem Vermögen oder durch Beiträge von Communen oder Korporationen ihre Ausgaben decken und nur Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen;
5. der Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 13. Oktober 1846, wonach fiskalische Gebäude und solche, deren Verwaltung von den Staatsbehörden ressortirt, in der Regel und soweit nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, nur bei den bestehenden, durch landesherrliche Verordnung begründeten provinziellen Sozietäten versichert werden sollen, ist durch das obige anderweitige Konklusum als aufgehoben anzusehen und kann die Versicherung der Gebäude auch bei Privat-Sozietäten, sofern der Beitritt zu denselben überhaupt von Staatswegen gestattet ist, wenn es im Interesse der betheiligten Anstalten für angemessen befunden wird, erfolgen.

24. Gesetzliche Bestimmungen und Erkenntnisse betreffend die Verpflichtung zum Wiederaufbau brandbeschädigter Gebäude.

a) Allgemeine Gerichtsordnung. Theil I. Titel 29.

§ 18. Die aus den Feuersozietätskassen zu zahlenden Entschädigungen, ingleichen die aus öffentlichen Kassen bewilligten Bauhülfsgelder, dürfen zu keinem andern Behufe, als zum Aufbau der abgebrannten, oder der mit der bewilligten Hülfe zu errichtenden Gebäude verwendet werden. Es kann daher nur derjenige darauf Arrest suchen, welcher zu diesem Behufe Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, oder solche Geldvorschüsse zu fordern hat, welche wirklich zum Bau verwendet worden sind.

(Die vorstehende Bestimmung ist in Kraft verblieben nach § 811 der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877. (R. Ges. Bl. S. 83) in Verbindung mit § 1 und 24 des Gesetzes betr. die Zwangs-Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (Ges. S. S. 102) und § 30 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. (Ges. S. S. 433.)

b) Allgemeines Landrecht. Theil I. Titel 8.

§ 58. Was § 36 ff. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigenthümer dieselben innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht wieder herstellen kann oder will.

§ 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Sozietäts-Beiträge und andere dergleichen Vergütungen, kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigenthümer oder dessen Concursmasse, sondern dem Uebernehmer des Bauplatzes zu statten.

c) Die obrigkeitliche Aufforderung zur Wiederherstellung eines durch Brand zerstörten Gebäudes mit Bestimmung einer angemessenen Frist muß an sämmtliche Miteigenthümer des Grundstückes erfolgen und der Antrag der Polizeibehörde auf Einleitung der nothwendigen Subhastation ist vor Ablauf dieser Frist unzulässig. Die erst nachfolgende Aufforderung kann die fehlende Grundlage der bereits eingeleiteten Subhastation nicht ersetzen.

Erk. d. Ob. Trib. 14. März 1853. (Str. Arch. Bd. 8 S. 358.)

d) Der Bauunternehmer hat keinen Anspruch darauf, daß Beschränkungen der Baufreiheit, welche erst nach Einbringung des Gesuches um Ertheilung des Baukonsenses in Kraft getreten sind, — insbesondere eine dann erst förmlich erfolgte Festsetzung der Fluchtlinien — bei Beurtheilung seines Unternehmens außer Anwendung bleiben.

O. V. G. 16. Oktober 1879 Bd. V. S. 376.

e) Ein nachgesuchter Baukonsens darf deshalb allein nicht versagt werden, weil eine dem Gesetze vom 2. Juli 1875 entsprechende Festsetzung von Baufluchtlinien für das zu bebauende Terrain noch nicht stattgefunden hat.

O. V. G. 2. Juni 1877 Bd. II. S. 362.

f) Steht der Ertheilung des Baukonsenses seitens der Ortspolizeibehörde eine landespolizeiliche Anordnung entgegen, so ist auch der Verwaltungsrichter nicht in der Lage, auf Ertheilung des Baukonsenses zu erkennen.

O. V. G. 14. März 1882 Bd. VIII. S. 331.

II. Privat- (Aktien-) Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

1. Jede Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie, ohne Unterschied des Versicherungsobjekts, ist ein Handelsgeschäft, und die als Handelsgeschäfte geltenden Versicherungsverträge sind — ohne Ausnahme — nicht mehr den Formvorschriften des Preußischen Rechts, sondern denen des Handelsgesetzbuchs unterworfen, wogegen Versicherungsgeschäfte auf Gegenseitigkeit nach den ersteren zu beurtheilen sind.

   R. O. H. G. 23. Januar 1872 Bd. V. S. 3 f.

2. Zu § 2 alin. 3 des Gesetzes, betr. Abänderungen der Vorschriften über die Besteuerung der ꝛc. Agenten der Versicherungsgesellschaften, vom 5. Juni 1874. (Ges. S. S. 219.)

   Durch alin. 3 des § 2 des Gesetzes wird die Steuer für das stehende Gewerbe der Agenten der Versicherungs-Gesellschaften, unter Abänderung der Kabinetsordre vom 11. Juni 1826 (Ges. S. S. 61) ganz allgemein aufgehoben. Es ist gleichgültig, gegen welche Gefahren die von den Agenten vertretenen Gesellschaften Versicherungen gewähren, ob die Gesellschaften zu den öffentlichen oder zu den privaten, zu den inländischen oder ausländischen gehören, sowie ob die Agenten General- oder unmittelbare oder Unter-Agenten sind.

   Versicherungs-Agenten, welche noch andere an sich steuerpflichtige Gewerbe betreiben, haben für die Letzteren die Steuer nach wie vor zu entrichten. Ist die Höhe dieser Steuer von dem Umfange des Gewerbes abhängig, so darf bei dessen Bemessung auf das Agenturgeschäft keine Rücksicht mehr genommen werden.

   Auf Agenten anderer Art, welche nicht für Versicherungs-Gesellschaften thätig sind, bezieht sich die Steuerfreiheit nicht.

Auch ist in der Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer für den Geschäftsbetrieb der Versicherungs-Gesellschaften Nichts geändert.

Circular d. Finanz-Min. v. 23. Juni 1874. (M. Bl. f. i. V. S. 219.)

3. Zu § 14 Abs. 1 und 2 d. Kreisordnung v. 13. Dezember 1872. (G. S. S. 661.)

Diese Bestimmung entspricht dem in § 4 Abs. 3 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zum Ausdruck gelangten Grundsatz und in Uebereinstimmung mit der in der Verfügung vom 22. September 1873 (M. Bl. S. 266) hinsichtlich des analogen Besteuerungsrechts der Städte ertheilten Anordnung wird auch bei der Kreissteuer-Aufbringung ein die Communalsteuerpflicht begründender Betrieb eines stehenden Gewerbes Seitens der Versicherungs-Gesellschaften nur in denjenigen Kreisen resp. Ortschaften anzunehmen sein, wo die Gesellschaft entweder rechtlich ihren Sitz hat oder durch Agenten mit der generell ertheilten Befugniß vertreten ist, selbstständig und mit rechtlich die Gesellschaft verpflichtender Wirkung Versicherungs-Verträge abzuschließen.

Circular d. Min. d. Inn. vom 30. September 1874. (M. Bl. f. i. V. 1875 S. 76.)

Vergl. auch Erlaß vom 10. Juni 1874. (M. Bl. f. i. V. S. 155.)

4. Versicherungs-Gesellschaften sind nicht nur am Orte ihres Sitzes, resp. ihrer Hauptniederlassung, sondern auch an den Orten, an welchen dieselben zum selbstständigen Abschlusse von Versicherungen befugte Vertreter (Haupt-, General-Agenten 2c.) bestellt haben, zur Gewerbesteuer heranzuziehen.

Diese besondere Besteuerung der Zweigniederlassungen, General-Agenturen 2c. ist jedoch bei der Besteuerung des

Gewerbebetriebes der Gesellschaften am Orte ihres Sitzes, resp. ihrer Hauptniederlassung zu berücksichtigen. —

Erlaß d. Finanzmin. vom 7. Dezember 1884 in Verbindung mit der Gewerbesteuer-Rekurs-Entscheidung desselben von demselben Tage. (N. A.)

In gleichem Sinn R. O. H. G. 25. Mai 1875 Bd. XVII. S. 312.

5. Die Uebertragung eines perfekten und klagbaren Versicherungsvertrages auf den Erwerber der versicherten Sache stellt ein neues Versicherungsgeschäft dar und ist deshalb stempelpflichtig.

Der Urkundenstempel ist bedingt durch die Thatsache der Schrift-Beurkundung eines an sich perfekten und klagbaren Rechtsgeschäfts. In der beurkundeten Thatsache des Antrags und der Genehmigung der Uebertragung der Versicherung auf den neuen Erwerber der versicherten Sache, sind die Elemente eines neuen Vertrages über die Versicherung in Schriftform, abgeschlossen zwischen dem neuen Erwerber und der Versicherungs-Gesellschaft auf Grundlage der früheren Versicherung enthalten.

R. Ger. 29. September 1884. (N. A.)

6. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft unter Eintritt derselben in den Liquidationszustand begründet für sich allein nicht ein Recht vorzeitiger Lösung der auf einen längeren Zeitraum eingegangenen Vertragsverhältnisse seitens des Versicherten.

Das Handelsgesetzbuch bestimmt weder ausdrücklich, daß bei Auflösung einer Aktiengesellschaft die von derselben für längere Dauer eingegangenen Verträge hinfällig würden, noch ist aus seinen Grundsätzen über Auflösung und Liquidation solche Hinfälligkeit zu folgern. Das Handelsgesetzbuch hat Vorsorge getroffen, daß trotz Auflösung der

Aktiengesellschaft das Vermögen derselben und ihre Rechtspersönlichkeit, um den Gläubigern Befriedigung zu gewähren bezw. Rede zu stehen, erhalten wird, und den Vertretern derselben ist die Beendigung der laufenden Geschäfte und die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft auferlegt. Es kann deshalb nicht von einer bloß fingirten Fortdauer der Gesellschaft gesprochen werden.

Ebensowenig kann der Gegenkontrahent der Aktiengesellschaft die Auflösung der Vertragsverhältnisse abstrakt daraus herleiten, daß mit dem Zweck der Liquidation die Fortdauer von Vertragsverhältnissen unvereinbar sei. Wie die Liquidation auszuführen, das ist, vorbehaltlich der Einhaltung der gesetzlichen Kautelen, die Sache der an der Gesellschaft Betheiligten. Das Handelsgesetzbuch behandelt lediglich die Rechtsstellung der Liquidatoren gegen die Gesellschaft und ihre Legitimation gegen Dritte. Die Bestimmung in Art. 137 H. G. B., „die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen," hat nicht den Sinn, es müßten dieselben noch laufende Geschäfte in ihrem Laufe unterbrechen und zu vorzeitigem Ende bringen, am allerwenigsten in der Tragweite eines hierauf begründeten Rechts Dritter. Falls es dem Wesen einer Liquidation nicht entspricht, daß Vertragsverhältnisse von nicht absehbarer Dauer und mit nicht absehbaren Folgen ausgehalten werden, so mögen die Aktionäre die Liquidatoren zwingen können, die Verwandlung jener schwebenden Verhältnisse in feste Lösungen zu versuchen. Ob die Gegenkontrahenten deshalb, weil sie mit einer Gesellschaft kontrahirt haben, gezwungen sind, bei erfolgender Auflösung derselben in Auflösung der Vertragsverhältnisse zu willigen, wenn ihnen ihr Interesse an Aushaltung der Verträge voll vergütet wird, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls können die Gegenkontrahenten nicht daraus ein Recht zur Auflösung der Verträge herleiten, daß nach ihrer Meinung eine solche

im Interesse der Gesellschafter, bezw. Aktionäre, liegen müßte.

Daß im vorliegenden Falle eine Art der Liquidation in Ausführung gebracht sei, welche die vom Gesetze geforderte Sicherung der Gläubiger, also auch der Gegenkontrahenten der schwebenden Verbindlichkeiten, in betreff des vorhandenen Vermögens beeinträchtigt, ist vom Kläger nicht behauptet worden, so daß auch nicht zu erörtern ist, ob in solchem Falle das Recht auf vorzeitige Lösung begründet wäre. Sieht man von demselben ab, so kann nur immer nach der Besonderheit des einzelnen in Frage stehenden Vertrags-Verhältnisses in Verbindung mit den maßgebenden Grundsätzen des betreffenden bürgerlichen Rechts geprüft werden, ob durch den Fortfall der produktiven Seite der geschäftlichen Thätigkeit für die Zukunft, wie solcher allerdings bei Auflösung der Gesellschaft anzunehmen ist, eine wesentliche Voraussetzung des Vertragsverhältnisses eine erhebliche Aenderung erleidet und danach einen Grund zu vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses giebt."

R. Ger. 29. Dezember 1880 Bd. V. S. 7.

B. Rechtsverhältnisse
aus dem
Versicherungs-Verträge.

(Allgemeines Landrecht, Theil II. Titel 8 § 1934 u. f.
Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 782 u. f. Gesetz vom
12. Juni 1869, G. S. S. 201 u. f.)

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Auszulegen sind ungenau redigirte Vertragsbestimmungen gegen den Versicherungsgeber.
   R. O. H. G. 2. September 1871 Bd. III. S. 86.
   „ „ „ „ 21. November 1871 Bd. IV. S. 59.
2. Bedingungen der Polize, welche dem Versicherten die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten bei Strafe der Verwirkung seiner Ansprüche auferlegen, sind nicht rigoristisch zu interpretiren.
   R. O. H. G. 24. November 1870 Bd. I. S. 112.
   „ „ „ „ 4. April 1871 Bd. II. S. 183.
   „ „ „ „ 21. u. 25. November 1871 Bd. IV. S. 60, 64.
   „ „ „ „ 18. Januar 1873 Bd. VIII. S. 410.
   „ „ „ „ 30. Oktober 1873 Bd. XI. S. 272.
3. Dagegen ist es unzulässig, dieses Prinzip (Nr. 2) auch gegen den Vertragswillen zur Anwendung zu bringen und anzunehmen, daß deutliche Polizebedingungen, an deren Erfüllung der Versicherte vermeintlich kein nachweisbares, bezw. dem Richter sofort einleuchtendes Interesse habe, als nicht verpflichtend zu betrachten.

Ist daher der Sinn einer Polizebedingung klar und läßt sich nicht bezweifeln, daß an die Nichterfüllung gewisser, dem Versicherten auferlegter Verpflichtungen die Verwirkung seiner Ansprüche geknüpft werden sollte, so ist der Richter nicht befugt, aus Billigkeitsrücksichten von der Anwendung der Vertragsbestimmungen abzusehen und dieselben seiner Korrektur zu unterwerfen. Vielmehr ist es seine Pflicht, das Vertragsgesetz, welches sich die Kontrahenten gegeben haben, mag es auch hart sein, soweit es nichts Unerlaubtes bestimmt, streng zum Vollzuge zu bringen.

R. O. H. G. 30. Oktober 1873 Bd. XI. S. 272.

4. Dem Versicherten liegt der Beweis der Erfüllung derjenigen Versicherungs-Bedingungen, an deren Nichterfüllung der Verlust des Entschädigungsanspruches geknüpft ist, ob.

R. O. H. G. 23. September 1873 Bd. XI. S. 132.

5. Der Versicherte hat die Beweispflicht in Betreff der Erfüllung der ihm vertragsmäßig gegen den Versicherer obliegenden Leistungen, insbesondere auch, wenn dieselben bei Verlust des Entschädigungsanspruches übernommen sind.

R. O. H. G. 2. Mai 1871 Bd. II. S. 242 ff.

6. Unter dem „gemeinen Werth", nach welchem die Mobiliar-Versicherung geschehen muß (§ 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1837) ist der im § 112 Theil 1 Titel 2 Allgemeinen Land-Rechts bezeichnete Werth (Nutzen, welchen die Sache einem jeden Besitzer gewähren kann) zu verstehen.

Ob. Trib. 8. Oktober 1867. (O. Rechtsspr. Bd. VIII. S. 570.)

7. Der General-Agent oder Inspektor einer Versicherungs-Gesellschaft ist ohne besondere Ermächtigung nicht befugt, einen Vergleich für seine Gesellschaft abzuschließen.

R. O. H. G. 23. Januar 1872 Bd. V. S. 40.

8. Ein Agent ist nicht befugt, im einzelnen Falle eine weniger strenge Erfüllung der Versicherungs-Bedingungen zu fordern resp. zuzugestehen.

R. O. H. G. 13. Februar 1872 Bd. VII. S. 371.

9. Der General-Agent einer Versicherungs-Gesellschaft verpflichtet durch Vereinbarungen, die er mit dem Versicherungsnehmer innerhalb der ihm von seiner Direktion ertheilten Ermächtigung geschlossen, die Gesellschaft selbst und zwar auch dann, wenn in den Instruktionen oder in den Polizebedingungen ausgesprochen ist, daß die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten und zu verpflichten, lediglich der Direktion zustehe.

R. O. H. G. 11. März 1873 Bd. IX. S. 373.

10. Ein Agent ist nicht befugt, durch Zugeständnisse an den Versicherungsnehmer, die außerhalb seiner Vollmacht liegen, die Rechte seiner Gesellschaft zu beeinträchtigen.

R. O. H. G. 4. April 1873 Bd. IX. S. 379.

11. Nach den Grundsätzen des Versicherungsrechts steht der Versicherte nicht schlechthin für jeden Verstoß seiner Leute gegen die Versicherungsbedingungen ein, sondern nur in so weit, als er nicht für hinreichende Beaufsichtigung sorgt und verbotswidrige Gewohnheiten seines Personals übersieht und geschehen läßt.

R. O. H. G. 20. Mai 1873 Bd. X. S. 200.

12. Der Agent ist die von der Versicherungs-Gesellschaft zur Vermittelung des Abschlusses von Versicherungs-Verträgen bestimmte Person. Er handelt dabei als Vertreter der Gesellschaft und kann nicht daneben auch als Beauftragter des Versicherungsnehmers fungiren.

R. Ger. 3. Juli 1883 Bd. IX. S. 197.

13. Nach gemeinem Recht ist eine Doppelversicherung in der Weise, daß ein und derselbe Gegenstand bei mehreren Versicherern und zwar bei einem jeden von ihnen

seinem vollen Werthe nach gegen Feuer versichert wird, zulässig.

Eine Polizeiverordnung, welche eine solche Doppelversicherung verbietet, ist nicht rechtsverbindlich.

Erk. d. Kammergerichts vom 1. Mai 1884. (Joh. K. G. Bd. IV. S. 271.)

(cfr. auch R. Ger. Bd. VI. S. 177.)

14. Eine unzulässige Doppelversicherung liegt nicht vor, wenn der Versicherungsnehmer und der erste Versicherer darin einverstanden sind, daß die erste Versicherung erlöschen solle, sobald es gelingt, eine demnächst abgeschlossene Versicherung bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft zu nehmen.

In diesem Falle ist auch aus Art. 793 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht abzuleiten, daß der Versicherungsnehmer verpflichtet gewesen sei, den Sachverhalt der anderen Versicherungs-Gesellschaft anzuzeigen.

R. Ger. 3. Mai 1884. (R. A.)

II. Grundlagen der Versicherung.

1. Die Perfektion des Versicherungs-Vertrages hängt nicht von der Zustellung und Annahme der Polize oder der Zahlung der Prämie ab.

Selbst wenn in den Versicherungs-Bedingungen sich der Satz findet, daß der Vertrag erst durch die gehörig geleistete Prämienzahlung perfekt wird, so ist das doch nur dahin zu verstehen, daß mit der Prämienzahlung die Versicherung gültig und wirksam wird. Es ist das eine ungenaue Ausdrucksweise, in welcher Perfektion und Wirksamkeit nicht gehörig auseinander gehalten sind.

R. O. H. G. 23. Januar 1871 Bd. V. S. 10 und 4. April 1873 Bd. IX. S. 382.

2. Durch die Allgemeine Versicherungs-Bedingung: „daß die Verpflichtung der Versicherungs-Gesellschaft gegen den Versicherten sich lediglich nach dem Inhalte der Polize ꝛc. bestimmt," sollen nicht blos etwaige mündliche Nebenabreden, sondern auch die von einander abweichenden Dispositionen der gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder, in denen die Versicherungs-Gesellschaften Geschäfte abschließen, ausgeschlossen werden.

   Die gedruckten Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sind, wie bekannt, von einer Anzahl verschiedener Versicherungs-Gesellschaften übereinstimmend in der Absicht aufgestellt, eine gleichmäßige Grundlage für die Versicherungen zu gewinnen. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht werden, wenn nicht die Polize mit diesen Versicherungs-Bedingungen für die ausschließlich maßgebende Norm erklärt würde. Damit dies geschehe, ist die Abweichung von der gesetzlichen Regel ausdrücklich verordnet.

   R. Ger. 6. Juni 1883. (R. Anz. vom 28. Juli 1883.)

3. Der „zur Erhebung der Prämie" ermächtigte Agent erscheint auch zu allen denjenigen Vereinbarungen, welche sich auf die Erhebung der Prämie beziehen, also auch zu der, daß die Prämie abgeholt werden solle, in einer den Versicherer bindenden Weise befugt.

   R. O. H. G. 11. März 1873 Bd. IX. S. 377.

4. Bei perfektem Versicherungs-Vertrage treffen die vertragsmäßigen Nachtheile unterlassener Prämienzahlung den Versicherten nicht, sofern diese Unterlassung ihren Grund in dem Verhalten des Versicherers selbst oder seines mit der Entgegennahme der Prämie betrauten Agenten hat.

   R. O. H. G. 13. Oktober 1874 Bd. XV. S. 40.
   R. Ger. 22. November 1879 Bd. I. S. 196.

5. Die in den Versicherungs-Bedingungen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in der Regel befindliche Bestimmung,

daß die Entschädigungsverbindlichkeit der Gesellschaft ruht, so lange der Versicherte seiner Verpflichtung, die Prämie bei Aushändigung der Polize an den zur Zahlung auffordernden Agenten zu zahlen, nicht nachkommt, findet keine Anwendung, wenn die Polize nicht der Abmachung entsprechend ausgefüllt ist und der Versicherte deshalb die Prämie so lange zurückbehält, bis eine ordnungsmäßig ausgefertigte Polize ihm übergeben wird.

In diesem Falle ist die Versicherungs-Gesellschaft auch für den Brandschaden haftbar, der in der Zeit zwischen dem Abschluß des Versicherungs-Vertrages und der Zahlung der Prämie entstanden ist.

R. Ger. 26. Oktober 1881 (R. Anz. vom 29. November 1881).

6. Der Verlust des Versicherungsanspruches ist nicht schon an die bloße Thatsache der unterlassenen Prämienzahlung, sondern erst an den *schuldbaren Verzug* geknüpft.

R. O. H. G. 11. März 1873 Bd. IX. S. 370.

7. Nur gegen Aushändigung von Polize und Prämienquittung braucht der Versicherungsnehmer die Prämie zu entrichten.

R. O. H. G. 13. Februar 1872 Bd. V. S. 110 ff.

III. Antrag auf Versicherung.

1. Der Versicherungs-Vertrag verlangt im Allgemeinen besondere und volle Redlichkeit. Auf beiden Seiten steht die mala fides unter strengen Rechtsnachtheilen. Eine getreue Anzeige aller erheblichen Umstände, *keine wissentlich wahrheitswidrige* Anzeige bezw. Ableugnung sind Voraussetzungen.

R. O. H. G. 17. März 1873 Bd. IX. S. 350.

2. Der Versicherte vertritt dabei auch dolus und jedes Versehen seines Bevollmächtigten.

R. O. H. G. 18. Juni 1872 Bd. VI. S. 403, 19. November 1872 Bd. VIII. S. 56, 4. September 1874 Bd. XV. S. 27.

3. Der Versicherte hat nicht nöthig, Erkundigungen über Thatsachen, die er selbst nicht kennt, einzuziehen. Er hat nur auf Befragen des Versicherers alle ihm bekannten, irgendwie erheblichen Umstände gewissenhaft zu offenbaren.

R. O. H. G. 14. Februar 1873 Bd. IX. S. 65.

4. Den bekannten Umständen stehen aber gleich diejenigen, welche dem Versicherten — verständiger Weise — bekannt sein mußten.

R. O. H. G. 26. April 1873 Bd. IX. S. 286.

5. Unschädlich ist dagegen die Verletzung der Anzeigepflicht im Falle eigener Kunde des Versicherers, wobei nicht einmal der Nachweis nöthig ist, daß er gerade im entscheidenden Augenblicke sich des Umstandes bewußt war. Eine auch erst zur Zeit der Unterzeichnung der Polize erlangte Wissenschaft gewährt noch die replica doli.

R. O. H. G. 13. Dezember 1872 Bd. VIII. S. 232.

6. Der — erwiesener Maaßen — dem Versicherer einmal mitgetheilte Umstand gilt als ihm bekannt und er kann sich nicht darauf berufen, daß er zu der betreffenden Zeit an diesen Umstand nicht gedacht habe.

R. O. H. G. 23. Dezember 1873 Bd. XII. S. 170.

7. Ebenso (wie zu 5 und 6) kann die Sachlage sich gestalten bei der dem betreffenden Agenten innewohnenden Kenntniß des bezüglichen Umstandes, sowie bei der durch ein Versehen des Agenten veranlaßten unrichtigen Beantwortung gestellter Fragen.

R. O. H. G. 21. Juni 1872 Bd. VI. S. 422 und 5. November 1872 Bd. VII. S. 426.

R. Ger. 3. Juli 1883 Bd. IX. S. 195.

8. Hat der Versicherungsnehmer die Beantwortung der im Versicherungsantrage gestellten Fragen einem Anderen (Agenten) überlassen, so nimmt er das Risiko unrichtiger Antworten auf sich.

   R. O. H. G. 19. November 1872 Bd. VIII. S. 55, 14. Februar 1873 Bd. IX. S. 65, 23. September 1873 Bd. XI. S. 134, 16. März 1875 Bd. XVII. S. 25.

9. Wenn der Versicherungsnehmer durch unrichtige Belehrung von Seiten des Agenten veranlaßt worden ist, unrichtige Angaben zu machen oder die wahre Sachlage zu verschweigen, so ist die stipulirte Verwirkung des Entschädigungsanspruches wegen unrichtiger Beantwortung von Fragen ausgeschlossen.

   R. O. H. G. 16. März 1875 Bd. XVII. S. 25.

10. Die Polize ist maßgebend für die Beurtheilung, auf welche Aufbewahrungsräume die Versicherung sich erstreckt. Hierbei ist die Intention der Parteien nach Rücksichten der Billigkeit und des guten Glaubens zu erforschen, namentlich aber zu berücksichtigen, ob und in wie weit der Aufbewahrungsort auf den Entschluß des Versicherers von wesentlichem Einflusse gewesen ist.

    In gleicher Weise regelt sich die Anzeigepflicht des Versicherten bei Translocationen der versicherten Gegenstände.

    R. O. H. G. 13. Dezember 1870 Bd. I. S. 153, 4. April 1873 Bd. IX. S. 402.

11. Begnügt der Versicherer sich mit ungenauen Antworten Seitens des Versicherungsnehmers auf die bei Eingehung des Vertrages dem letzteren vorgelegten Fragen resp. mit theilweiser Nichtbeantwortung der letzteren, so kann er das für die Unrichtigkeit der Antworten in der Polize gestellte Präjudiz des Verlustes des Anspruchs dem Versicherten nicht entgegenstellen, auch wenn die

Antworten unvollständig oder unrichtig ertheilt sind, — abgesehen von den Fällen der Unredlichkeit.

R. O. H. G. 15. Januar 1879. (N. A.) R. Ger. 21. Februar 1883 Bd. IX. S. 243.

Entgegengesetzt: R. Ger. 16. März 1875 Bd. XVII. S. 20.

12. Bei Entscheidung der Frage: in wie fern Verhandlungen zwischen dem Agenten der Versicherungs-Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer die Gesellschaft binden, kommen wesentlich die Gesetzesbestimmungen über die Vollmacht zur Anwendung.

R. Ger. 19. Mai 1880. (N. A.)

Ebenso Erk. d. Ob. Trib. vom 8. April 1851. (Str. Arch. Bd. II. S. 51.)

13. Die bei dem Versicherungs-Vertrage vorzugsweise zu beobachtende bona fides bringt es mit sich, daß der Versicherer aus einer fahrlässiger Weise gemachten unrichtigen Angabe des Versicherten dann keinen Anlaß hernehmen darf, sich seiner Verbindlichkeit zu entziehen, wenn er selbst bei gehöriger Aufmerksamkeit im Stande gewesen wäre, die Unrichtigkeit zu entdecken, wenn ihn also gleichfalls der Vorwurf einer Nachlässigkeit trifft.

R. Ger. 9. Oktober 1882 Bd. X. S. 158.

14. Es streitet wider Treue und Glauben, wenn eine Versicherungs-Gesellschaft, nachdem sie die Besichtigung einer offen sichtlichen Fabrikeinrichtung (welche sie jederzeit hätte inspiziren lassen können, und inspiziren zu lassen, Anlaß hatte) Jahre hindurch unterlassen, auch die hohe Prämie für das Versicherungs-Verhältniß angenommen hat, — demnächst im Brandfalle den Vertrag wegen einer geringfügigen Abweichung jener Anlage von der im Versicherungsantrage gemachten Deklaration als hinfällig betrachten will.

R. Ger. 18. Juni 1884 Nr. 84/84. (N. A.)

15. a) Bei Feuerversicherungen ist — von allen besonderen Vertragsbestimmungen abgesehen — jedenfalls nach allgemeinen Grundsätzen — *Beschaffenheit und Lage* des zu versichernden *Gebäudes* so wichtig, daß ein durch unrichtige Angaben des Versicherten in dieser Beziehung veranlaßter Irrthum als wesentlich erscheint.

R. O. H. G. 21. Juni 1872 Bd. VI. S. 423.

b) Ebenso präjudizirt den Versicherungsnehmer das *Verschweigen* eines früheren *Brandschadens*, oder das Verschweigen des einen oder anderen von mehreren erlittenen Brandschäden.

R. O. H. G. 19. November 1872 Bd. VIII. S. 55, 16. März 1875 Bd. XVII. S. 22, R. Ger. 3. Januar 1885 Nr. 381/84. (R. A.)

16. Wenn der Versicherungsnehmer nach den Polizebedingungen „*jeden auf die Feuergefährlichkeit bezüglichen Umstand*" anzugeben hat, so ist dahin nicht der Umstand, daß der Versicherungsnehmer früher schon einen Brandschaden erlitten hat, zu rechnen, da hieraus kein Schluß auf die Vergrößerung der Feuergefährlichkeit gezogen werden kann.

R. Ger. 21. Februar 1883 Bd. IX. S. 242.

17. Ein an eine Versicherungs-Gesellschaft gestellter wirklicher Versicherungs-*Antrag* verliert durch Nichterklärung der Gesellschaft innerhalb der den Umständen angemessenen Frist für den Antragsteller seine verbindliche Kraft.

R. O. H. G. 2. Mai 1871 Bd. II. S. 242.

18. Die in den Versicherungsbedingungen gewöhnlich enthaltenen (sogenannten) Verwirkungsklauseln werden nach der konstanten Praxis des Reichsoberhandelsgerichts und Reichsgerichts nur auf den Fall des *dolosen* oder

grob kulposen Verhaltens des Versicherten bezogen. Die unrichtige Beantwortung der bei der Beantragung der Versicherung vorgelegten Fragen zieht nur dann die Verwirkung der Ansprüche des Versicherten nach sich, wenn dieselbe eine falsche, d. h. wissentlich unwahre, ist, und dem Wissen steht es gleich, wenn das Nichtwissen auf grobem Verschulden beruht.

Nicht verwirkt wird der Anspruch des Versicherten also, wenn seine Angabe nur unter der Voraussetzung eines bestimmten Verständnisses der Frage eine irrige, beziehungsweise falsche sein würde, der Versicherte aber die Frage in einem andern Sinne verstand und ohne grobes Verschulden in diesem Sinne verstehen durfte.

R. Ger. 8. Oktober 1884 I. 256/84. (R. A.)

IV. Veränderungen während des Laufes der Versicherung.

1. Die ohne Zuthun und ohne Wissen des Versicherten eintretende Erhöhung der Gefahr geht auf Rechnung des Versicherers.

   R. O. H. G. 13. Februar und 19. März 1872 Bd. V. S. 120, 299.

2. Nicht jede objektive Aenderung oder Erhöhung der Gefahr hebt die Versicherung auf.

   Es ist schon eine erhebliche Benachtheiligung des Versicherten, wenn er zur Anzeige der ohne sein Zuthun eingetretenen Veränderung verbunden und gehalten ist, die Genehmigung des Versicherers zur Fortsetzung des Vertrages einzuholen.

   Erst in dem Augenblicke, in welchem der Versicherte von einem die Feuersgefahr erhöhenden Umstande (z. B. Betrieb einer Tischlerei) Nachricht erhält oder doch davon

hätte wissen müssen, — was Beides aber der Versicherer zu beweisen hat — ist Jener zur Anzeige verbunden.

R. O. H. G. 19. März 1872 Bd. V. S. 299.

3. Es kann vernünftiger Weise nicht gefordert werden, und ist die Polizebedingung nicht dahin auszulegen:
daß jeder noch so unbedeutende Umstand, jeder vorübergehend feuergefährliche Zustand angezeigt werden müsse.

R. Ger. 12. Oktober 1883. (R. A.)

4. Vergleiche Entscheidung Nr. 10 bei III.

5. Wenn eine stattgehabte feuergefährliche Aenderung von dem General-Agenten der Versicherungs-Gesellschaft selbst wahrgenommen wird, so bedarf es nicht eines ausdrücklichen Hinweises auf dieselbe Seitens des Versicherten.

Bei solchem Sachverhalt ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß der Versicherte sich in dem guten Glauben befand, die von dem General-Agenten in Kenntniß genommene und nicht gerügte Veränderung sei von demselben gebilligt und es bedürfe daher einer besonderen Anzeige dieser Thatsache an die Versicherungs-Gesellschaft nicht.

R. Ger. 10. Oktober 1883 in Sachen Kraeft ./. Berlin-Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. (R. A.)

6. Der Richter hat unabhängig von den einschlägigen, den modernen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts (§ 2054 II. 8) nach seinem Ermessen für den einzelnen vorliegenden Fall zu entscheiden, ob eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit im Sinne des Versicherungs-Vertrages eingetreten ist.

R. Ger. 22. Mai 1880. (R. A.)

7. a) Für Feuer-Versicherungen ist — im Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts (§ 2163, 2280. II. 8) — bei dem Wechsel des Eigenthums an einem gegen Feuerschaden versicherten Gebäude — sofern der

Vertrag mit dem Versicherer nichts Abweichendes ergiebt, — anzunehmen, daß der Erwerber vermöge stillschweigender Uebertragung ohne Weiteres in den laufenden Versicherungs-Vertrag eingetreten sei.

R. O. H. G. 23. Januar 1872 Bd. V. S. 1.

b) Nach gemeinem Recht wird durch die Veräußerung eines versicherten Gegenstandes der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage nicht von selbst auf den Käufer übertragen.

R. O. H. G. 23. Januar 1872 Bd. V. S. 1.

8. Wenn (nach der Polizebedingung) durch den Eigenthumswechsel die Entschädigungspflicht erloschen ist (um deretwillen der Vertrag doch geschlossen), so ist der Vertrag überhaupt erloschen und kann derselbe nicht ohne Bewilligung des neuen Eigenthümers wieder aufleben.

Erk. d. Kammergerichts vom 21. Mai und 24. Juni 1880. (R. A.)

9. Wenn der Appellationsrichter den § 5 (der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des Verbandes deutscher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften) dahin verstanden hat, daß durch den Eigenthumsübergang der Versicherungsvertrag nicht blos in seiner Wirksamkeit suspendirt, sondern für beide Theile erloschen sei und daß es namentlich in Ansehung des Rechtsnachfolgers des Versicherten einer neuen Uebereinkunft bedurft habe, um ihn aus dem Versicherungs-Vertrage zu berechtigen und zu verpflichten,

so ist diese Auffassung der Versicherungsklausel vertretbar und namentlich in Ansehung des neuen Erwerbers mit der Rechtsnatur eines Versicherungsvertrages in Einklang.

R. O. H. G. 26. November 1878. (R. A.)

10. Veräußert Jemand seine bei einer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft versicherten Sachen, gleichviel ob bewegliche oder unbewegliche, an einen Andern, ohne daß damit zugleich eine Veränderung des Ortes, der Aufsicht, der Art der Aufbewahrung oder der Nachbarschaft verbunden ist, so geht im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts gesetzlich — falls keine gegentheiligen Abmachungen in der Versicherungs-Polize getroffen sind — die Versicherung auf den neuen Eigenthümer über. Derselbe ist aus dem mit dem Vorbesitzer der Sachen geschlossenen Versicherungs-Vertrage der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber in gleicher Weise wie bisher der Vorbesitzer berechtigt und verpflichtet.

R. Ger. 8. Juli 1881 Bd. V. S. 317.

11. Der Agent einer verklagten Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft hatte am 29. Juni 1880 die Anzeige vom Eigenthumswechsel, sowie den Antrag des neuen Eigenthümers auf Genehmigung der Weiterversicherung erhalten und Beides dem Generalagenten eingereicht.

Drei Wochen später erinnerte der Agent mündlich den Generalagenten an die Angelegenheit und sendete auf Aufforderung des letzteren den betreffenden Antrag nochmals ein.

Es erfolgte darauf weder Annahme noch Ablehnung; am 18. September 1880 brannte der neue Eigenthümer ab.

Die Gesellschaft verweigerte darauf die Fortsetzung des Versicherungs-Vertrages und jede Brandvergütung.

Sie wurde jedoch hierzu verurtheilt und zwar aus folgenden Gründen:

Eine Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft unterliegt zweifellos den Grundsätzen des Handelsrechts.

Nach Handelsgebrauch ist der Kaufmann zu einer sofortigen Erklärung auf eine Anfrage in dem Falle verpflichtet, wenn die Nichtbeantwortung als eine Ver-

letzung der im Handelsverkehr nothwendigen Beobachtung von Treu und Glauben erscheinen würde und deshalb besonders dann, wenn der andere Theil durch das Schweigen zu einer ihm möglicherweise nachtheiligen, dem Schweigenden aber vortheilhaften Unthätigkeit bestimmt werden könnte.

Im vorliegenden Falle sind die Voraussetzungen der aus dem Schweigen zu folgernden Genehmigung vorhanden und zwar der Genehmigung der Weiterversicherung des neuen Eigenthümers auf Grund der Versicherung seines Vorgängers.

Die Gesellschaft war um so mehr zur Rückäußerung verpflichtet, als der gestellte Antrag an einen bestehenden Vertrag sich anlehnte, bezüglich dessen sie das Aequivalent ihrer eventuellen Leistung bereits in Händen hatte. Auch mußte ihr bewußt sein, daß der Antragsteller bei Strafe der Doppelversicherung gezwungen war, von ihrer Entscheidung sein Verhalten bezüglich Versicherung seines Eigenthums abhängig zu machen.

Erk. d. Ober-Landesgerichts zu Cöln vom 7. April 1883. (N. A.)

12. Es wird von dem Berufungsrichter, (an welchen die vorstehend zu Nr. 11 erwähnte Prozeßsache zur Entscheidung zurückverwiesen wird,) zu prüfen sein, ob es sich mit den Grundsätzen von Treu und Glauben verträgt, in einem so einfachen Falle den Antragsteller fast drei Monate lang, trotz wiederholter Mahnung, in Ungewißheit zu lassen, um, je nachdem inzwischen ein Brandunfall eintrete oder nicht, die Fortsetzung der Versicherung abzulehnen oder zuzugestehen.

Ferner wird der Prüfung unterliegen, ob etwa die betreffende Polizeiklausel — wenn sie auch in dem Sinne wie die Verklagte behaupte, zu verstehen sei —, deshalb

außer Anwendung bleiben müsse, weil der Verklagten bei Verweigerung der Entschädigung, bezw. bei der Prozeßführung, dolus zur Last falle.

Erk. des Reichsgerichts in der zu Nr. 11 erwähnten Prozeßsache vom 2. Februar 1883. (N. A.)

13. Das Verschulden des Versicherten für die Nichtanzeige der eingetretenen Gefahrserhöhung und die Thatsachen, aus denen ein solches Verschulden anzunehmen, hat der Versicherer zu behaupten und zu beweisen.

R. O. H. G. 9. März 1872 Bd. V. S. 298 ff.

V. Brandfall.

1. Bei allen dem Versicherten auferlegten Pflichten zieht nicht schon die nackte Thatsache der Unterlassung der betreffenden Pflicht (Anzeige), sondern erst der schuldbare Verzug den Verlust des Versicherungsanspruches nach sich.

R. O. H. G. 24. November 1870 Bd. I. S. 112, 4. April 1871 Bd. II. S. 183, 25. November 1871 Bd. IV. S. 64, 13. Februar und 19. März 1872 Bd. V. S. 118, 303, 11. März 1873 Bd. IX. S. 374, 23. Oktober 1872 Bd. VII. S. 371.

R. Ger. 12. Oktober 1883 in Sachen Eickenberg ./. Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. (N. A.)

2. Wenn die Aufnahme des (von dem Brandbeschädigten beantragten) polizeilichen Protokolls nicht stattfand, oder Abschrift desselben dem Agenten oder der Gesellschaft nicht zukam, so genügt es doch, wenn wenigstens bezügliche Anträge innerhalb der durch die Polize vorgeschriebenen Frist vom Beschädigten gestellt sind.

R. O. H. G. 30. Oktober 1873 Bd. XI. S. 273.

3. Ein schuldbarer Verzug resp. eine schuldbare Unterlassung des Versicherten liegt nicht vor, wenn derselbe die Anzeige des Brandes bei dem Agenten deshalb unterließ, weil der

Agent von dem Brande Kenntniß hatte, resp. selbst auf der Brandstelle anwesend war.

R. Ger. 18. September 1883. (R. A.)

4. Der Versicherte ist zur Erfüllung der Polizebedingung, „daß die brandbeschädigten Sachen nach Geheiß der Beamten oder Agenten zu retten und zu konserviren sind," verpflichtet, der Weisung eines Gesellschaftsbeamten gemäß, die Sachen in ihrem Zustande nach dem Brande selbst dann zu belassen, wenn dadurch eine größere Entwerthung derselben eintritt.

Wenn dieses geschehen, kann der Versicherer nicht einwenden, daß die Konservirung der Sachen nicht mit der nach den Polizebedingungen erforderlichen Sorgfalt erfolgt sei.

R. Ger. 9. März 1882 Bd. VI. S. 195.

5. Die Polizeibehörden haben bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen, und zwar theils im Interesse der Versicherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Polizeibehörden die Vorbereitung der öffentlichen Anklage obliegt.

Es erscheint mindestens zweckmäßig, daß den Staatsanwälten von den Polizeibehörden in allen Fällen entweder die Verhandlungen selbst zugesendet oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden.

Circular-Verf. d. Min. d. Inn. vom 31. Juli 1850. (J. M. Bl. S. 300.)

6. Durch Circular-Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. August 1850 [J. M. Bl. S. 301] ist die zu 5 erwähnte Circular-Verfügung des Ministers des Innern den Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, die Prüfung der in Gemäßheit derselben an sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und um

so mehr zu beschleunigen, als in den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer abgebrannter Gebäude durch verzögerte Erklärung des Staatsanwalts wesentlichen Nachtheil erleiden würden.

7. Wenn zum Zwecke der Löschung eines Brandes auf ortspolizeiliche Anordnung Gegenstände des Privateigenthums (Zäune, Mauern, Gärten, Feldfrüchte ꝛc.) beschädigt oder zerstört werden, so ist die Entschädigung dafür — Falls solche nicht etwa anderweit, aus einem Vertrage (Feuerversicherung) oder ex delicto (Brandstiftung ꝛc.) zu leisten ist — von der betreffenden Gemeinde, resp. von dem betreffenden Amtsbezirke zu gewähren.

Die bezügliche polizeiliche Anordnung ist ein Akt der örtlichen Polizeiverwaltung, deren Kosten die Communen resp. Amtsbezirke zu tragen haben.

Zu folgern aus:

O. V. G. 2. Juli 1879 Bd. V. S. 77.

Ob. Trib. 21. März 1851, 14. Juli 1859 und 1. Juli 1869. (Str. Arch. Bd. I. S. 320, Bd. 34 S. 183 und Bd. 75 S. 225.)

R. Ger. 14. Januar 1882 Bd. VI. S. 298.

VI. Brandschäden im Allgemeinen.

1. Die vereinbarte Versicherungssumme bezeichnet nur die äußerste Grenze der Ersatzpflicht, ohne den Versicherten des Beweises des Versicherungswerthes, das heißt der Pflicht: sein Interesse zur Zeit der Versicherung, sowie nach eingetretenem Schaden darzuthun, zu überheben.

Der Versicherte hat also den Beweis der Schadenshöhe, d. h. des Werthes der versicherten Sache und in wie weit durch den Brand eine Werthsverminderung eingetreten ist, zu führen.

Darf er den Ersatz des Neuanschaffungswerthes — unter Abrechnung des Werthes der Abnutzung — verlangen, so ist ihm allerdings ein strikter Beweis desselben nicht zuzumuthen und es kann ihm auch unter solchen Umständen, wo nach den Territorialgesetzen ein juramentum in litem nicht statthaft erscheint, nach richterlichem Ermessen die eidliche Bekräftigung der Schadenshöhe auferlegt werden.

R. O. H. G. 13. Februar 1872 Bd. V. S. 122.

2. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer die zur Beurtheilung des Umfanges des Schadens erforderlichen Materialien zu liefern und (den Polizebedingungen gemäß) in möglichst übersichtlicher-Weise, unter Aufnahme der einzelnen Gegenstände in die verschiedenen Rubriken der Polize, eine Nachweisung der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten, abhanden gekommenen u. s. w. Gegenstände aufzustellen.

Der Versicherer ist nicht eher zur Zahlung verpflichtet, als bis diese Materialien geliefert sind.

R. O. H. G. 23. Oktober 1872 Bd. VII. S. 370.

3. Die in den Polizebedingungen vorgeschriebene Verwirkung des Entschädigungsanspruchs durch Ueberliquidation tritt nicht ein, wenn die zu große Forderung erst im Prozeßwege und nicht dolos geltend gemacht wird.

R. O. H. G. 13. November 1872 Bd. VIII. S. 70.

4. Ein Anspruch auf Entschädigung für einen von seiner Ehefrau angestifteten Brand steht dem in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehemanne nicht zu.

R. Ger. 10. Oktober 1882 in Sachen Antzen ./· Schlesw. Holst. adel. Brandgilde. (R. A.)

(Vergl. auch R. Ger. 11. Juli 1884 Nr. 155/84.) (R. A.)

5. Der zur Feststellung der Schadenshöhe ermächtigte Inspektor einer Versicherungs-Gesellschaft ist nicht befugt, für

die Gesellschaft die Erstattung der Entschädigungssumme zu versprechen.

R. O. H. G. 26. April 1872 Bd. VI. S. 85.

VII. Brandschäden an Gebäuden.

1. Ist nach den Polizebedingungen die Höhe des Brandschadens durch Sachverständige (Schiedsrichter) festzustellen, der Versicherte seinen betreffenden Pflichten auch nachgekommen, nicht aber die Versicherungs-Gesellschaft, und wird deshalb gegen sie geklagt mit dem Antrage auf Verurtheilung zur Ernennung eines die Wahl annehmenden Sachverständigen behufs Schadensermittelung, so kann die Verklagte nicht die Klage und das Abschätzungsverfahren als verfrüht aus dem Grunde anfechten, weil sie von der Entschädigungspflicht aus bestimmt angegebenen Ursachen befreit, die Feststellung dieser Pflicht also für das jetzt eingeleitete Verfahren präjudiziell sei.

   R. O. H. G. 24. Juni 1871 Bd. II. S. 395 und 14. Mai 1872 Bd. VI. S. 151.

2. Die ernannten Experten sind nicht als Schiedsrichter, sondern als Schiedsmänner (arbitratores) zu betrachten.

   Wird, wie hier von den Kontrahenten, bezüglich der Erfüllung des Vertrages die Werthsermittelung dem Ermessen von Schätzern übertragen, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß sich die Kontrahenten nur unter der Voraussetzung dem Gutachten der Sachverständigen unterwerfen wollten, daß dieses nach Recht und Billigkeit abgegeben werde. (arbitrium boni viri.)

   Deshalb erscheint die Anrufung richterlicher Hülfe zur Beseitigung des Ausspruches solcher Schiedsmänner zulässig, wenn der Verletzte nachzuweisen im Stande ist, daß das Gutachten ein Akt der Willkür, offenbar ungerecht oder in

hohem Grade unbillig sei, oder auf thatsächlich falschen Voraussetzungen beruhe.

R. Ger. 9. März 1882 Bd. VI. S. 190 und 11. Oktober 1883 Bd. X. S. 130.

R. O. H. G. 20. Juni 1871 Bd. III. S. 74, 23. Februar 1872 Bd. IV. S. 428 und 3. Oktober 1884 III. 137/84. (R. A.)

3. Die Polizebedingung: nach welcher die Kontrahenten vereinbaren, daß der Betrag des Schadens an Gebäuden unter Ausschließung des Rechtsweges durch Abschätzung von zwei Sachverständigen mit verbindlicher Kraft festzustellen ist, enthält nicht einen Compromißvertrag.

R. Ger. V. Civilsenat 3. Juni 1882 und 3. Oktober 1884 III. 137/84. (R. A.)

VIII. Rechte der Hypothekengläubiger.

(Vergl. § 30 u. 31 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872. G. S. S. 433.)

1. Die in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen den Hypothekengläubigern gemachten Zusicherungen sind nach preußischem Rechte für alle vorhandenen Hypothekengläubiger und nicht nur für diejenigen, welche dem Versicherungsvertrage ausdrücklich beigetreten sind, klagbar.

R. O. H. G. 6. April 1875 Bd. XVII. S. 66 und 7. Februar 1879. (R. A.) R. Ger. 17. Januar 1883 Bd. VIII. S. 169.

2. Nach gemeinem Recht läßt es sich nicht begründen, daß das Pfandrecht des Hypothekengläubigers an den gegen Feuerschaden versicherten Gebäuden ohne Weiteres und kraft Gesetzes sich auf die Brand-Vergütungsgelder mit erstreckt.

R. Ger. 17. Juni 1884 Nr. 290/83. (R. A.)

3. Durch das dingliche Recht der Hypothekengläubiger an den Entschädigungsgeldern wird das Vertragsverhältniß zwischen dem Versicherer und Versicherten nicht berührt und auch nicht eine direkte Rechtsbeziehung zum Versicherer hergestellt. Eine Mitbetheiligung bei der Feststellung des Feuerschadens können sich deshalb die Hypothekengläubiger nur durch Selbstversicherung oder durch Beitritt zum Versicherungsvertrage sichern.

R. Ger. 27. Oktober 1880. (N. A.)

4. a) Die Hypothekengläubiger haben aus dem zwischen dem Grundeigenthümer und einer Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Gemäßheit der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen — welche Bestimmungen zu Gunsten der Hypothekengläubiger enthalten — abgeschlossenen Versicherungsvertrage eine Klage gegen die Gesellschaft (innerhalb des von ihnen erlittenen Ausfalles), wenn das versicherte, durch Brand beschädigte Grundstück ohne den Anspruch auf die Entschädigungsgelder subhastirt ist und die Hypothekengläubiger nicht gedeckt sind;

b) dieser Klage steht der Ablauf der in den Versicherungs-Bedingungen vorgesehenen sechsmonatlichen Präklusivfrist für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche nicht entgegen.

R. Ger. 17. Januar 1883 Bd. VIII. S. 169.

5. Einfache Abschrift von Grundbuchblättern darf von dem Grundbuchamte nicht ertheilt werden. Auch der Eigenthümer kann nur eine beglaubigte Abschrift seines Grundbuchblatts beanspruchen.

Entsch. d. Appellationsgerichts zu Posen vom 3. Mai 1873. (Joh. A. G. Bd. III. S. 181.)

(Entgegengesetzt: Entsch. d. Appellationsgerichts zu Hamm vom 3. Mai 1876. [Joh. A. G. Bd. VI. S. 96]:

Der Eigenthümer ist befugt, auch eine einfache Abschrift seines Grundbuchblatts zu verlangen.)

IX. Brandschäden an beweglichen Gegenständen.

1. Veranlaßt der Agent den Versicherten, die Schadensberechnung (§ 11 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des Verbandes deutscher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften) in ordnungswidriger Weise aufzunehmen, so kann der Versicherer aus der Ordnungswidrigkeit keinen Einwand erheben, wenn anzunehmen ist, der Versicherte sei der Ansicht gewesen, daß er korrekt verfahre und wenn diese irrthümliche Ansicht den Umständen nach als entschuldbar erscheint.

   R. O. H. G. 23. Oktober 1872 Rep. 486/72 Bd. VII. S. 370.

2. Der Anfang der in § 11 (vergleiche Nr. 1) gestellten vierzehntägigen Frist kann erst vom Tage der Haftentlassung (des wegen Verdachtes der Brandstiftung verhafteten Versicherten) ab berechnet werden. Während der Haft waren dem Brandbeschädigten persönliche Erkundigungen und Nachforschungen behufs Erfüllung der Polizenvorschrift unmöglich und fällt demselben so lange eine schuldvolle Versäumniß nicht zu Last.

   R. Ger. 13. Februar 1884. (R. A.)

X. Präjudize und Verwarnungen.

1. Das in § 13 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen des Verbandes deutscher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften gestellte Präjudiz: daß der Versicherte durch Zuwiderhandlungen gegen bestimmte ihm durch die Polize auferlegte Pflichten „jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande betheiligten Versicherungen verliert", tritt auch dann in Wirksamkeit, wenn die einzelnen Gegenstände nicht nur laut einer, sondern laut mehrerer Polizen versichert waren.

   R. Ger. 23. Juni 1880 Bd. II. S. 123.

   (Vergl. auch R. O. H. G. 22. Juni 1871 Rep. 157/71 Bd. II. S. 388.)

2. Die Verpflichtung des Versicherten (aus § 13 der Polize-Bedingungen des Verbandes deutscher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften) ist nicht nach den Grundsätzen über die Klageverjährung, sondern nach dem Vertragsrecht und nach dem vernünftigen Willen, welchen die Kontrahenten des Versicherungsvertrages, bei dessen Eingehung, mit einer solchen Bestimmung haben verbinden können, zu beurtheilen.

R. O. H. G. 18. Januar 1873 Bd. VIII. S. 410 und 10. Januar 1874 Bd. XII. S. 204.

3. Diese Bestimmung (cfr. Nr. 2) ist nicht rigoristisch auszulegen; es ist vielmehr davon auszugehen, daß eine unverschuldete Fristversäumniß die Verwirkung des Anspruches nicht herbeiführen soll und in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob eine verschuldete Versäumniß vorliegt.

R. O. H. G. 21./25. November 1871 Bd. IV. S. 63 und 18. Januar 1873 Bd. VIII. S. 408.

R. Ger. 4. Dezember 1883. (R. A.)

4. Unverschuldete Säumniß wird in der Regel anzunehmen sein, wenn der Versicherte in Folge der Branduntersuchung in Haft genommen ist.

Ebenso werden schwebende Vergleichsverhandlungen dem Versicherten die Replik des dolus geben können.

Ob. Trib. 13. Mai 1851 Bd. XXI. S. 64.

R. O. H. G. 25. November 1871 Bd. IV. S. 63.

R. Ger. 16. September 1882 und 13. Februar 1884. (R. A.)

5. Wenn ein Generalagent, welcher von seiner Versicherungs-Gesellschaft ermächtigt ist, Versicherungsverträge für sie abzuschließen, dem Versicherten in bedingter Weise die Auszahlung der Entschädigungssumme versprochen und denselben hierdurch veranlaßt hat, die Anstellung der Klage

innerhalb der in der Polize gestellten Präklusivfrist zu unterlassen, so fällt dem Versicherten keine verschuldete Fristversäumniß zur Last und derselbe kann nach Erfüllung der Bedingung die Auszahlung der Versicherungssumme beanspruchen.

R. Ger. 30. Juni 1884 Nr. 194/80. (R. A.)

6. Wenn der (zur Abgabe bindender Erklärungen für die Gesellschaft befugt erscheinende) Generalagent die Auszahlung der Brandvergütung bis dahin abgelehnt hat, daß von dem Versicherten ein amtliches Atteſt über die Einstellung der eingeleiteten Untersuchung beigebracht sein werde, so ist dadurch der Lauf der in § 13 der Polizebedingungen des Verbandes deutscher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaften vereinbarten Frist unterbrochen bis zur Beendigung der Untersuchung.

Beruft sich aber die Gesellschaft, unter Beiseitesetzung jener sie verpflichtenden Erklärung ihres Vertreters, dennoch auf den Ablauf der Klagefrist, so fällt ihr ein dolus im Prozesse zur Last und es steht ihr die replica doli generalis entgegen.

R. Ger. 6. November 1883 und 13. Februar 1884. (R. A.)

XI. Entscheidung von Streitigkeiten.

Die Zuständigkeit des Gerichts bei Klagen aus einer Feuerversicherung richtet sich nach den bei der Concessionirung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft in dem betreffenden Staate aufgestellten Bestimmungen.

Ist hiernach die Klage zulässig bei jedem Gerichte, in dessen Bezirke die die Verträge abgeschlossen habenden Agenten wohnen, so ist es unerheblich, daß die der Polize vorgedruckten „Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen" entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Höchstens kann, wenn darin eine ganz unzweideutige Gerichts-Prorogation zu finden, dieselbe dann statthaft sein, wenn es sich um ein Gericht desselben Staates handelt.

R. O. H. G. 27. Juni 1874 Bd. XIV. S. 37.

XII. Zahlung der Entschädigungsgelder.

1. Verzugszinsen der Entschädigungssumme sind in der Regel erst nach gehörig geführtem Nachweise des Schadens resp. nach Ablauf der in der Polize bedungenen Zahlungsfrist zu entrichten.

   R. O. H. G. 30. Juni 1873 Bd. X. S. 383.

2. Enthält die Polize die Bestimmung: daß vor Feststellung der Entschädigungssumme durch Anerkenntniß, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil nicht gezahlt werden soll, so schützt dieselbe auch vor Prozeßzinsen (vom Tage der Klagebehändigung); es müßte denn der verklagten Versicherungs-Gesellschaft geradezu böser Glaube nachgewiesen sein.

   R. O. H. G. 24. November 1870 Bd. I. S. 119 und 18. Juni 1872 Bd. VI. S. 414.

   R. Ger. 9. März 1882 Bd. VI. S. 198.

3. Das Recht auf die Feuerkassengelder geht auf den Adjudikatar der Brandstätte über, wenn ohne Einspruch des Versicherten dieser Uebergang in den Verkaufsbedingungen festgestellt und demgemäß adjudizirt ist.

   R. O. H. G. 13. Dezember 1871. Rep. 492/71. Bd. IV. S. 283.

4. In der Zwangsversteigerung eines Grundstücks erwirbt der Ersteher eine mit dem Grundstücke zusammen im Versteigerungstermine ausgebotene und zugeschlagene Forderung aus der Feuerversicherung (Brandvergütung) auch dann, wenn dieselbe in dem Zuschlagsurtheil nicht ausdrücklich erwähnt ist.

   R. Ger. 16. September 1882 Bd. VII. S. 270.

5. Brandvergütungsgelder dürfen (in Folge der Vorschriften in §§ 30 und 31 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb vom 5. Mai 1872) an den Cessionar (des empfangsberechtigten Versicherten) oder konventionellen Pfandgläubiger nur mit Einwilligung der eingetragenen Hypothengläubiger oder nach geführtem Nachweise, daß die Abtretung und Verpfändung den letzteren nicht zum Nachtheile gereichen, gezahlt werden.

Dieser Nachweis gehört zur Begründung der rechtlichen Wirksamkeit der Abtretung und Verpfändung und muß daher nothwendig von dem geführt werden, welcher Rechte aus diesen Akten, dem Versicherer oder anderen Berechtigten gegenüber, herleitet. Ohne jenen Nachweis hat die Abtretung und Verpfändung, den eingetragenen Gläubigern und daher auch dem Versicherer gegenüber, keine Wirkung. Der Cessionar und Pfandgläubiger ist soweit zur Erhebung der Versicherungsgelder nicht legitimirt, und der Versicherer nicht verpflichtet, an einen Nichtlegitimirten Zahlung zu leisten.

Ob. Trib. 14. März 1876 Bd. 77 S. 202, 210—214.

C. Strafsachen.

I. Zu den Paragraphen 56, 57, 67, 113, 265, 306—311, 330, 360, 367 und 368 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich.

1. Zu §§ 56 und 57.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 30. November 1851 (J. M. Bl. S. 378):

Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat sich veranlaßt gefunden, das von derselben über den sogenannten Brandstiftungstrieb (Pyromanie) unterm 28. August 1824 erstattete und durch das Reskript des Justiz-Ministers vom 6. September desselben Jahres sämmtlichen Gerichten zur Nachachtung mitgetheilte Gutachten von Neuem einer Prüfung zu unterwerfen. Diese hat nach Inhalt des von der gedachten Deputation an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten Berichts vom 8. v. Mts. das Ergebniß geliefert, daß die früher vertheidigte Annahme einer auf körperlichen Ursachen begründeten unwiderstehlichen Feuerlust als nicht haltbar zu verwerfen sei. — Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dieser Bericht hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß es demgemäß künftig nicht weiter nöthig sein wird, bei jeder Untersuchung wider jugendliche Brandstifter in dem Alter von 12 bis 20 Jahren vor Abfassung des Erkenntnisses das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, daß dies vielmehr lediglich dem Ermessen des Gerichts in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben muß.

2. Zu §§ 67 und 330.

a) Bei der Errichtung oder Veränderung einer gewerblichen Anlage ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung, sowie bei der Herstellung eines Baues ohne die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubniß oder unter eigenmächtiger Abweichung von dem genehmigten Bauplane, bei der verbotswidrigen Auflegung eines neues Strohdaches u. s. w. liegt das Strafbare in der verbotswidrigen Handlung (nicht in dem Bestehen der hergestellten Anlage) und die Verjährung beginnt deshalb mit der Vollendung jener Handlung.

(Dadurch wird jedoch der Frage nicht präjudizirt, in wie fern es nach Ablauf der Verjährungsfrist statthaft sei, im polizeilichen Wege die Anlage zu beseitigen.)

Ob. Trib. 14. Oktober 1858 (J. M. Bl. S. 359), 22. Oktober 1874 und 5. Mai 1876 (O. Rechtsspr. Bd. XV. S. 709), 24. Mai 1834 (Rh. Arch. 21. II. 14).

b) Die Verjährung einer fahrlässigen Brandstiftung, welche durch eine fehlerhafte Bauausführung erst in späterer Zeit herbeigeführt ist, beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, also dann, wenn das strafbare Thun oder Unterlassen sein Ende erreicht hat. Namentlich tritt dieser Zeitpunkt ein mit der Vollendung und Abnahme des betreffenden Gebäudes.

(Die anstandslose polizeiliche Abnahme des Baues, bei welcher der begangene Fehler nicht bemerkt und nicht berichtigt worden, kann an sich den Urheber der fehlerhaften Bauausführung nicht schützen, denn diese Abnahme hat mit der Frage der strafrechtlichen Haftung der bei dem Baue beschäftigten Personen für dabei vorgekommene Versehen Nichts zu thun.)

R. Ger. Str. S. 11. Februar 1882 Bd. VI. S. 129 und 2. November 1883 a. a. O. Bd. IX. S. 152.

3. Zu § 113.

a) Aus der Stellung des § 113 in dem „vom Widerstande gegen die Staatsgewalt" handelnden Abschnitte des Strafgesetzbuchs ergiebt sich, daß unter den dort genannten Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehren nur Vereinigungen begriffen werden können, welche mit obrigkeitlicher Autorisation bestehen und sich gegebenen Falles auf der Grundlage einer besonderen oder generellen Ermächtigung der Obrigkeit in dienstlicher Aktion befunden haben. Diese Voraussetzungen werden bezüglich der freiwilligen Feuerwehren um so sicherer zutreffen, je bestimmter dieselben in den Gesammtorganismus eines örtlichen Feuerlöschwesens durch Polizeiverordnung oder sonstige rechtsbeständige Festsetzung als zugehöriger Bestandtheil eingefügt worden sind.

In Fällen, in welchen einer freiwilligen Feuerwehr der Charakter einer Schutzwehr im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht zuzubilligen ist, kann eine Anwendung des gedachten § 113 nach Maßgabe des Wortlauts desselben noch insoweit in Frage kommen, als etwa die einzelnen der Feuerwehr angehörigen Personen von den zur Leitung der Löschmaßregeln berufenen Beamten zur Unterstützung zugezogen waren.

Die Entscheidung darüber aber, ob einer freiwilligen Feuerwehr die Bestimmungen des § 113 zu Gute kommen, steht im einzelnen Falle den Gerichten zu.

Circular-Erlaß d. Min. d. Inn. vom 30. Mai 1884. (N. A.)

b) Unter den hier mit den Ausdrücken „Wehr" und „Mannschaften" bezeichneten Organisationen sind solche zu verstehen, welche mit einer gewissen Disziplin, zum Schutze öffentlicher Interessen und namentlich zur

Aufrechterhaltung der Ordnung, mit Genehmigung obrigkeitlicher Behörden errichtet sind.

Olshausen, Bd. I. S. 418. Anm. 9c.

c) Eine freiwillige, unter polizeilicher Genehmigung gebildete Feuerwehr ist ein zur Aufrechterhaltnng der öffentlichen Ordnung dienendes Organ und folgeweise verpflichtet, den Anordnungen des auf der Brandstelle anwesenden Polizeidirigenten sich zu unterwerfen.

O. V. G. 16. November 1881. (M. Bl. f. i. V. 1882 S. 32.)

4. Zu § 265.

a) Das Verbrechen aus § 265 charakterisirt sich als Vorbereitungshandlung zum Betruge und somit als ein eigenthümliches Delikt (unrichtige Bezeichnung als „Versicherungsbetrug", nicht: Antragsdelikt; nicht ein Rückfall aus § 264 a. a. O. zu begründen).

Olshausen, Bd. II. S. 1015/16. Anm. 4.

b) Die That ist mit der Inbrandsetzung vollendet und es bleibt gleichgültig, ob der dadurch verursachte Schaden (der stets vorhanden sein muß) so bedeutend ist, daß er nach dem Versicherungs-Vertrage an sich als ein „Feuerschaden" zu ersetzen wäre.

Olshausen, Bd. II. S. 1014. Anm. 1a.

c) Gleichgültig ist es, ob die in Brand gesetzte Sache eine eigene (des Brandstifters) oder fremde und ob sie geeignet war, das Feuer einem Gebäude mitzutheilen oder nicht.

Das vollendete Verbrechen liegt nur dann vor, wenn die versicherte Sache selbst in Brand gesetzt ist; es reicht nicht hin, wenn nur das Gebäude ꝛc. in Brand gesetzt ist, in welchem die versicherte Sache sich befand, wohl aber kann in solchem Falle ein strafbarer Versuch vorliegen.

O. Str. G. B. S. 624. Anm. 3 u. 4.

Olshausen, Bd. II. S. 1015. Anm. 3.

d) „Betrügerische Absicht" ist hier die Absicht, die Versicherungssumme für sich oder für einen Andern ganz oder theilweise rechtswidrig zu gewinnen.

Es bedarf deshalb auch in dieser Beziehung nicht der Feststellung des zum „Betruge" erforderlichen dolus.

Erk. d. Ob. Trib. vom 26. November 1869. (O. Rechtsspr. Bd. X. S. 744.)

e) Wenn der Brandstiftung eine Ueberversicherung vorangegangen und darnach eine zu hohe Entschädigungsforderung aufgestellt worden ist, so bildet jede dieser drei Handlungen — wenn sie auch sämmtlich aus der Absicht hervorgegangen sind, die Versicherungssumme rechtswidrig zu gewinnen — eine selbstständige Strafthat; es liegt deshalb Realkonkurrenz und nicht ein sogenanntes fortgesetztes Verbrechen vor.

Beschl. d. Ob. Trib. vom 15. September 1853. (Goltd. A. Bd. II. S. 560.)

f) Wenn die in § 265 vorgesehenen Handlungen den Thatbestand einer anderen Strafthat, z. B. der gemeingefährlichen Brandstiftung (§§ 306 bis 308), des Betruges u. s. w. in sich schließen, so kommen die Grundsätze von der Ideal-Konkurrenz (§ 73 R. Str. Ges. B.) zur Anwendung.

Erk. d. Ob. Trib. vom 6. Februar 1868. (O. Rechtsspr. Bd. IX. S. 112.)

5. Zu § 306.

a) Der § 306 erfordert das „In Brand setzen" eines der dort aufgeführten Gegenstände; daher genügt es nicht, wenn ein brennender Zündstoff in die unmittelbare Nähe eines jener Gegenstände gebracht worden ist.

Erk. d. Ob. Trib. vom 3. Februar 1853 (Goltd. A. Bd. II. S. 242).

b) Das Feuer muß vielmehr dem Gegenstande durch den Zündstoff mitgetheilt sein, so daß der erstere wirklich brennt: der brennbare Theil des Gegenstandes muß das Feuer in einer Weise nähren, daß ein Fortbrennen möglich wäre, selbst wenn jetzt der brennende Zündstoff entfernt würde.

Demgemäß ist ein bloßes Anfengen zur Erfüllung des Thatbestandes nicht geeignet, sondern als Sachbeschädigung oder als Brandstiftungsversuch zu betrachten.

Im Uebrigen ist es gleichgültig, in welcher Weise jenes Brennen sich kund giebt, ob das Feuer in eine Flamme ausgebrochen ist oder nur fortglimmt.

Erk. d. Ob. Trib. vom 4. März 1858 (J. M. Bl. S. 172. — Motive z. Str. Ges. B. S. 142).

R. Ger. Str. S. 20. Oktober 1882 Bd. VII. S. 131.

c) Zum Thatbestande des § 306 a. a. O. genügt es nicht, wenn nicht einer der dort bezeichneten Gegenstände, sondern nur eine andere, mit ihm in unmittelbarer Verbindung stehende Sache (Mobiliarstück, Vorhang ꝛc.) brennt, sollte auch die Absicht dahin gegangen sein, auf diese Weise das Gebäude selbst in Brand zu setzen. So lange diese Absicht nicht erreicht ist, kann nur ein Versuch vorliegen.

O. Str. G. B. Anmerkung 3 zu § 306.

d) „Gebäude" ist ein in seiner Gesammtheit unbewegliches, weil mit dem Grund und Boden in fester Verbindung stehendes Bauwerk, welches zum Schutze von Menschen, Thieren oder Sachen dient und deshalb mit einer Bedachung versehen ist.

Eine „Hütte" wird nur im konkreten Falle von einem „Gebäude", namentlich mit Rücksicht auf die Größe, Fundamentirung, Dauerhaftigkeit des Materials, dauernde Zweckbestimmung u. s. w., zu unterscheiden sein.

Olshausen, Bd. II. S. 865/66. Anm. 11—13.

e) Es genügt nicht die Feststellung, daß zur Zeit der Brandstiftung sich in dem Gebäude u. s. w. Menschen wirklich aufgehalten haben; es muß festgestellt sein, daß die Brandstiftung zu einer Zeit geschehen ist, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

Erk. d. Ob. Trib. [zu § 285 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs von 1851] vom 18. April 1856. (J. M. Bl. S. 147.)

6. Zu § 306 und 308.

Als dolus wird nur der Willen, die Sache in Brand zu setzen, und das Bewußtsein vorausgesetzt, daß der Sache eine der hier aufgeführten Eigenschaften beiwohne und daß sie entweder fremdes Eigenthum oder zur Mittheilung des Feuers an einen der bezeichneten Gegenstände geeignet sei. Auch in letzterem Falle bedarf es nicht der Absicht, diesen andern Gegenständen das Feuer mitzutheilen. Jenes „Bewußtsein" wird durch das Merkmal der Vorsätzlichkeit mit zum Ausdruck gebracht und bedarf also nicht außerdem einer besondern Feststellung.

Erk. d. Ob. Trib. vom 26. April 1858. (J. M. Bl. S. 203.)

7. Zu § 307 Nr. 3.

Das Entfernen oder Unbrauchbarmachen auch nur eines einzelnen Löschgeräthes erscheint hinreichend, um den Thatbestand des § 307 Nr. 3 zu erfüllen. Darauf, ob der Zweck (das Löschen zu verhindern oder zu erschweren) erreicht oder (namentlich wegen hinreichend vorhandener anderer Löschgeräthe) verfehlt wurde, kommt nichts an.

Olshausen, Bd. II. S. 1169. Anm. 6.

8. Zu § 308.

a) „Vorrath" ist jede gewisse Menge zu Gebrauchszwecken dienender, vereinigter Gegenstände.

Der § 308 Str. Ges. B. erklärt auch Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, ohne irgend eine nähere Beschränkung als Gegenstand, an welchem die Brandstiftung begangen werden kann und es wird ins-

besondere bezüglich dieser Vorräthe nicht zugleich das Erforderniß aufgestellt, daß sie sich zur Zeit der Inbrandsetzung an einem bestimmten Orte aufbewahrt befinden, wie dies bei den Waarenvorräthen nach § 308 a. a. O. der Fall ist, welche nur dann Gegenstand der Brandstiftung sein können, wenn sie auf eigens dazu bestimmten Plätzen lagern.

Daraus, daß der § 308 a. a. O. unmittelbar neben den Früchten auf dem Felde auch die Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen u. s. w. erwähnt, ergiebt sich, daß die auf dem erzeugenden Boden noch stehenden oder liegenden Früchte in Gegensatz gebracht erscheinen zu den von dem Boden bereits entfernten landwirthschaftlichen Erzeugnissen und daß die letzteren gleichen Schutz wie jene genießen sollen, wo sie sich auch eben befinden.

Es steht daher auch der Umstand, daß Getreide auf auf einem Wagen verladen und im Transporte begriffen war, der Annahme in keiner Weise entgegen, daß diese landwirthschaftlichen Erzeugnisse als ein Vorrath in Betracht zu kommen haben.

R. Ger. Str. S. 21. Februar 1884 Bd. X. S. 186.

b) Der Ausdruck „Landwirthschaftliche Erzeugnisse" umfaßt alle Feld-, Wiesen- und Garten-Früchte, insbesondere Heu und Stroh, nicht aber Dünger,

R. Ger. Str. S. 19. Juni 1880 Bd. II. S. 82.
O. Str. G. B. S. 752. Anm. 8.

auch nicht Gegenstände, welche der Substanz des Bodens entnommen und nicht durch Bewirthschaftung desselben gewonnen sind (wie Erde, Torf, Steine u. s. w.) und nicht solche Dinge, welche durch eine die Grenzen der Landwirthschaft überschreitende Bearbeitung oder Verarbeitung die Eigenschaft reiner Naturprodukte ver-

loren haben, z. B. Mehl, zum Verspinnen fertiger Flachs u. dergl.

O. Str. G. B. S. 752. Anm. 8.

9. Zu § 309.

a) Die Frage, ob das Verhalten des eines Fahrlässigkeitsvergehens Beschuldigten ein „fahrlässiges" gewesen sei, ist nicht in abstracto, sondern mit Rücksicht auf die verursachte Folge zu prüfen.

Es ist daher nicht entscheidend, ob die Handlung an sich eine unvorsichtige oder gar verbotene, z. B. gegen ein Gesetz oder eine Polizeiverordnung verstoßende war. Ebenso bleiben civilrechtliche Landesvorschriften, z. B. über unerlaubte Handlungen ꝛc., hier außer Betracht. Vielmehr kommt es wesentlich darauf an, ob die Möglichkeit der durch die Handlung verursachten Folge eine so nahe liegende war, daß der Angeschuldigte sie voraussehen und berücksichtigen konnte und demgemäß sein Thun und Lassen einrichten mußte.

Erk. d. Ob. Trib. vom 1. Februar 1872, 14. März 1872 und 20. November 1874 (O. Rechtsspr. Bd. XIII. S. 110, 209, Bd. XV. S. 808).

b) Dabei ist das Maß der eigenen Urtheilsfähigkeit und Einsicht des Angeschuldigten in Betracht zu ziehen, im Uebrigen aber kommt es, wenn die obigen Voraussetzungen zutreffen, auf den Grad der Verschuldung nicht an.

Erk. d. Ob. Trib. vom 18. Januar 1866 (O. Rechtsspr. Bd. VII. S. 35) und vom 20. Oktober 1870 (a. a. O. Bd. XI. S. 525).

c) Die Schuld fahrlässiger Brandstiftung kann nur deshalb nicht verneint werden, weil sich in der Kausalitätsreihe zwischen dem verantwortlichen Thun oder Unterlassen des Angeschuldigten und dem Brande die wirksam gewordenen ursachlichen Zwischenereignisse objektiv nicht feststellen lassen.

(Z. B. eine unvorsichtig aufgestellte Laterne ist umgefallen und hat einen Brand verursacht, es läßt sich aber nicht feststellen, wodurch die Erschütterung veranlaßt worden ist, welche das Umfallen herbeiführte.)

R. Ger. Str. S. 29. März 1882 Bd. VI. S. 146.

d) Eine Fahrlässigkeit wurde in der Praxis angenommen: bei einem selbstständigen Arbeiter, der sich mit einem offenem Licht an einen Ort begiebt, wo ein solches wegen Feuergefährlichkeit nicht benutzt werden durfte, wenn auch dasselbe ihm von seinem Arbeitgeber zum Gebrauche bei der an dem betreffenden Orte vorzunehmenden Arbeit gegeben worden war.

R. Ger. Str. S. 4. Mai 1882 Bd. IV. S. 428.

Olshausen, Bd. II. S. 1175. Anm. 3.

10. Zu § 310 (u. § 46 2).

Die Straflosigkeit der Brandstiftung nach § 310 R. Str. Ges. B. tritt auch dann ein, wenn das Feuer durch dritte Personen, die der Thäter herbeigerufen hatte, gelöscht worden ist.

R. Ger. Str. S. 3. Mai 1880 Bd. I. S. 375.

11. Zu § 311.

Eine bloße Beschädigung (durch Explosion) steht einer „theilweisen Zerstörung" nicht gleich; letztere ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn der Gegenstand — wenigstens theilweise — untauglich gemacht worden ist, seiner Bestimmung zu dienen.

R. Ger. Str. S. 9. Februar 1883 Bd. VIII. S. 33.

12. Zu § 330.

a) Gegenstand der Verletzung ist das Gebot, daß der einen Bau Leitende oder Ausführende die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst beachte.

Es liegt deshalb hier ein Unterlassungsdelikt vor, welches jedoch häufiger durch eine Handlung (Maßregel

beim Bau), als durch eine reine Unterlassung begangen wird. Aus dieser Natur des Delikts erklärt es sich auch, daß die Zuwiderhandlung an sich, ohne Rücksicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, unter Strafe gestellt ist.

Olshausen, Bd. II. S. 1221. Anm. 1.

b) Subjekt des Vergehens kann (bei der hierfür bestehenden Gewerbefreiheit) jeder bei der Leitung oder Ausführung eines Baues Betheiligte sein, also namentlich auch Jemand, der durch Amt, Beruf oder Gewerbe gar nicht verpflichtet ist, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu kennen.

Die Leitung des Baues erfolgt durch den, nach dessen Anweisungen das Bauwerk errichtet wird, und gehört zu dieser „Leitung" namentlich auch die Ueberwachung der angestellten Arbeiter.

Die Ausführung des Baues erfolgt durch die am Bauen unmittelbar betheiligten Arbeiter (Bauhandwerker, Bauarbeiter).

Olshausen, Bd. II. S. 1222. Anm. 3.

Auch der Bauarbeiter (Bauhandwerker) ist strafbar, wenn er gegen diejenigen Regeln verstößt, deren Kenntniß bei ihm vorauszusetzen ist.

O. Str. G. B. S. 776. Anm. 4.

c) Für den Thatbestand des Vergehens nach § 330 R. Str. Ges. B. wird nichts weiter erfordert, als daß anerkannte Regeln der Baukunst verletzt sind, daß diese Verletzung bei Leitung oder Ausführung eines Baues vorgekommen und die regelwidrige Herstellung in ihrem zur Zeit der Anklage bestehenden Zustande Gefahr für Menschen herbeizuführen geeignet ist.

Es bedarf nicht noch des Hinzutritts von Handlungen, welche an sich der Herstellung des Baues

fremd sind, oder des Eintrittes des bedrohlichen Ereignisses selbst.

R. Ger. Str. S. 11. Februar 1882 Bd. VI. S. 129.

d) Vorkehrungen zur Sicherung fiskalischer Gebäude gegen Feuersgefahr.

Circular-Erlaß d. Min. d. öffentl. Arbeiten vom 21. August 1884. (M. Bl. f. i. V. S. 224.)

e) In neuerer Zeit sind wiederholt Feuersbrünste dadurch veranlaßt worden, daß beim Neubau von Gebäuden einzelne hölzerne Konstruktionstheile, wie u. a. Lagerhölzer für Fußböden oder Holzdübel zur Befestigung von Fußleisten, mit den Feuerungsanlagen in unmittelbare oder in sehr nahe Berührung gebracht worden sind.

Zur Verhütung ähnlicher Vorfälle ersuche ich Ew. ꝛc., die betreffenden Baubeamten Ihres Verwaltungsbezirks gefälligst auf die strenge Beobachtung der für solche Konstruktionen geltenden allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen und insbesondere anzuordnen, daß bei der Untersuchung der sogenannten Rohbauten von Seiten jener Beamten die feuersichere Einbringung aller hölzernen Konstruktionstheile auf das Sorgfältigste in's Auge gefaßt werde.

Circular-Erlaß d. Min. d. öffentl. Arbeiten vom 4. Dezember 1882. (M. Bl. f. i. V. S. 279.)

f) Vergleiche die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten mittelst Erlasses vom 28. August 1880 herausgegebene

Zusammenstellung von Gesichtspunkten für die etwaige Abänderung bestehender und für den Erlaß neuer örtlicher oder provinzieller Bauordnungen.

(N. A.)

13. Zu § 360 Nr. 10.

a) Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß im Wege der Polizeiverordnung für eintretende Unglücksfälle, z. B. Feuersbrunst, allgemeine Gebote zu persönlichen Dienstleistungen erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Polizeistrafen bedroht werden können.

Erk. d. Ob. Trib. vom 8. April 1869. (O. Rechtsspr. Bd. X. S. 197.)

Desgl. Erk. d. Ob. Trib. vom 4. März 1869. (O. Rechtsspr. Bd. X. S. 131.)

b) Eine Polizeiverordnung, welche die Hülfeleistung bei Bränden ꝛc. derartig organisirt, daß darnach nur ein bestimmter Kreis von Personen zu den erforderlichen Diensten herangezogen wird, hebt das Recht der Polizeibehörde, bei gemeiner Gefahr Jedweden zur Hülfeleistung aufzufordern und die Pflicht jedes Einzelnen, dieser Aufforderung nachzukommen, nicht auf.

O. V. G. 1. Dezember 1880. (M. Bl. f. i. V. 1881 S. 49.)

c) Die in älteren Feuer-Lösch-Ordnungen (für das platte Land) vorgeschriebene Verpflichtung der Städte, den benachbarten ländlichen Ortschaften bis zu einer gewissen Entfernung Löschhülfe zu leisten, besteht noch jetzt in Kraft.

Rescript d. Min. d. Inn. vom 13. August 1858. (M. Bl. f. i. V. S. 186.)

d) Bei Feuersgefahr sind die Gendarmen, ebenso wie die zuständige Polizeibehörde und deren Stellvertreter, befugt und berufen, zur Hülfeleistung aufzufordern.

Vergleiche

α) § 12 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820, Ges. S. 1821 S. 1:

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. ꝛc.

II. 1. ꝛc.

2. Bei Feuersgefahr Ordnung und Sicherheit zu erhalten und wieder herzustellen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern.

β) § 25 der Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820, Ges. S. 1821 S. 10:

ꝛc.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt werden u. s. w.

Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde u. s. w.

Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und der Ermittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§ 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a—k) u. s. w.

l) Den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten oder gar sich widersetzen.

14. Zu § 367 Nr. 6.

Ob ein Gegenstand „leicht Feuer fange" ist nicht nur mit Rücksicht auf seine Natur im Allgemeinen, sondern auch nach der durch die Oertlichkeit ermöglichten Mittheilung der Entzündung zu beurtheilen.

München. Erk. vom 7. April 1873. (Stengl. Z. Bd. II. S. 333.

15. Zu § 368.

a) Durch § 368 Nr. 3 sind ältere Polizeiverordnungen, welche auch die Errichtung einer besonderen Art mit Feuerung verbundener Anlagen von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig machen, nicht aufgehoben.

Erk. d. Ob. Trib. vom 26. Oktober 1875. (O. Rechtsspr. Bd. XVI. S. 690.)

b) Durch diese — § 368 Nr. 3 bis 8 — (und die in § 367 Nr. 4 bis 6 gegebenen) Bestimmungen sind anderweitige feuerpolizeiliche Vorschriften, welche bereits früher Geltung hatten (sowie Strafandrohungen, die einen andern Thatbestand vorsehen) nicht beseitigt.

Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, im Wege der Landesgesetzgebung (durch Polizei-Verordnung) in Betreff der Errichtung und Veränderung der Feuerstätten u. s. w. anderweitige und selbst weiter gehende Strafvorschriften zu erlassen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 13. Dezember 1866. (O. Rechtsspr. Bd. VII. S. 711.)

c) Für die in § 368 Nr. 4 mit Strafe bedrohte Unterlassung ist der Hauseigenthümer und nicht der Wohnungsberechtigte strafrechtlich haftbar.

Unter „Feuerstätten" ist hier alles zu verstehen, was zur brandsichern Einrichtung der Heerde und Oefen gehört.

München. Erk. vom 15. Oktober 1875 und 3. Februar 1877. (Stengl. Z. Bd. VI. S. 86, Bd. VII. S. 220.)

d) Der Begriff der „Unterhaltung in baulichem und brandsicherem Zustande" umfaßt nicht nur die erforderlichen Reparaturen, sondern überhaupt die Erhaltung des vorgeschriebenen Zustandes bei Vornahme von Aenderungen jeder Art.

R. Ger. Str. S. 26. Juni 1882 Bd. IV. S. 621.

e) Die vorschriftswidrige bauliche Einrichtung eines Schornsteins hat der Hausbesitzer als solcher nicht zu vertreten.

Erk. d. Ob. Trib. vom 1. Februar 1856. c. Lohr. (R. A.)

f) Das Maß der — nach § 368 Nr. 4 — aufzuwendenden „Sorge" ist nach dem Begriffe eines „guten Hausvaters" zu bemessen; das objektive Nichtvorhandensein eines brandsichern Zustandes genügt für sich allein nicht, um die Bestrafung zu rechtfertigen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 1. Februar 1856. c. Lohr. (R. A.)

g) Ob im einzelnen Falle das mitgebrachte Feuer — § 368 Nr. 5 — (z. B. eine brennende, aber mit Deckel versehene Pfeife) ein „unverwahrtes" sei und ob man mit demselben sich den betreffenden Räumen „genähert" habe, ist nach dem Maße der daraus entspringenden Feuersgefahr von dem Richter der Thatfrage zu beurtheilen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 21. Oktober 1851 und 22. Dezember 1852. (Rh. Arch. 46 II. 103, 48 II. 16.)

h) Durch das Verbot des § 368 Nr. 5 sind alle, denselben Gegenstand (wenn auch in konkreterer Form) betreffenden, älteren Vorschriften, z. B. solche, welche das Betreten einer Scheune mit Feuer ꝛc. und das Tabakrauchen an den erwähnten Orten unbedingt untersagen, außer Kraft gesetzt.

Erk. d. Ob. Trib. vom 21. Oktober 1851, 22. Dezember 1852 (vergl. die vorangehende Nummer) und 21. September 1876. (O. Rechtsspr. Bd. XVII. S. 584.)

i) Dagegen ist es nicht unstatthaft, mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse u. s. w. weitergehende Verbote durch Polizeiverordnung zu erlassen. Diese stehen dann nicht mit § 368 Nr. 5 im Widerspruch.

Demnach ist eine neue Polizeiverordnung, welche allgemein bestimmt, daß der Verschluß einer brennenden Pfeife durch einen Deckel nicht als genügende „Verwahrung" anzusehen und deshalb das Betreten jener Räume mit einer solchen unbedingt verboten sei, rechtsverbindlich.

Erk. d. Ob. Trib. vom 9. September 1852. (J. M. Bl. S. 439.) R. Ger. Str. S. 2. November 1882 Bd. VII. S. 202.

k) Aeltere gesetzliche oder polizeiliche Strafvorschriften, welche die Abwendung einer Feuersgefahr bezwecken, aber einen andern Thatbestand vorsehen, sind durch Nr. 5 des § 368 nicht außer Kraft gesetzt.

Dasselbe gilt noch unbedenklicher von solchen Vorschriften, welche auf anderen Rücksichten als der der Abwendung einer Feuersgefahr beruhen, z. B. von einem Verbote des Rauchens auf der Straße ꝛc.

Erk. d. Ob. Trib. vom 29. Juni 1852. (O. Rechtsspr. Bd. I. S. 267.)

l) Unter den — in § 368 Nr. 8 — als statthaft vorausgesetzten „andern feuerpolizeilichen Anordnungen" sind auch hier nur allgemeine (für Alle geltende) Verord-

nungen, nicht also individuelle Weisungen zu verstehen. Sie umfassen ihrem Gegenstande nach nicht blos die unmittelbar auf Löschung des Feuers gerichteten Maßregeln, sondern auch alle diejenigen Vorkehrungen, welche bezüglich der Organisation der Dienstleistung der Feuerlöschpflichtigen ꝛc. zu treffen sind, dahin gehört sonach z. B. das Gebot des Eintritts in die Feuerwehr, die Theilnahme an ihren Exerzirübungen u. s. w.

München. 14. November 1873, 21. August 1874, 17. September 1875, 19. April 1876. (Stengl. Z. Bd. III. S. 249, Bd. IV. S. 219. Bayr. Entsch. Bd. V. S. 442, Bd. VI. S. 189.)

Vergl. O. Str. G. B. S. 897. Anm. 22.

m) Der Pächter eines Königl. Preuß. Domainen-Vorwerks ist verbunden, sämmtliche Feuerlösch-Geräthe, welche den Pachtstücken allein oder mit Anderen gehören, oder bezüglich derselben auf polizeiliche Anordnungen beschafft werden müssen, gegen den Bezug der für ihren Gebrauch bei Feuersbrünsten etwa erfolgenden Prämien, ohne weitere Vergütung in gutem Zustande zu erhalten, wo nöthig zu erneuern, beziehungsweise neu zu beschaffen. Wenn eine zum Fahren eingerichtete Spritze nach dem Ermessen der Regierung wegen Abgängigkeit ohne Verschulden des Pächters durch eine neue zu ersetzen ist, so trägt jeder Kontrahent die Hälfte der behufigen Anschaffungskosten. Von den Kosten der Beschaffung einer zur Zeit des Pachtbeginnes noch nicht vorhandenen Fahrspritze nebst Spritzenhaus bleibt der Pächter mit der Maßgabe befreit, daß er nur die zum Bau des Letzteren erforderlichen Fuhren unentgeltlich zu leisten hat.

(§ 15 der Allgemeinen Bedingungen zur Verpachtung der Königl. Preuß. Domainen-Vorwerke vom 8. Juli 1872. (M. Bl. f. i. V. S. 230).

n) Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von fiskalischen Feuerlöschgeräthschaften wird hierdurch bestimmt, daß fortan dergleichen Ausgaben auf die zur Unterhaltung der Dienstgebäude bestimmten Fonds zu übernehmen sind.

In dem Ressort der Eisenbahn-Verwaltung verbleibt es jedoch bei dem dort bisher beobachteten Verfahren, wonach die Verrechnung dieser Kosten bei den Fonds für die Beschaffung von Inventarienstücken und Utensilien zu bewirken ist.

Staatsministerial-Beschluß vom 9. April 1880. (M. Bl. f. i. V. S. 131.)

o) Die Gültigkeit einer Feuer-Polizei-Verordnung ist durch die (in § 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 vorgeschriebene) Einreichung einer Abschrift derselben an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde nicht bedingt.

Erk. d. Ob. Trib. vom 19. September 1866. (O. Rechtsspr. Bd. VII. S. 490.)

II. Zu dem Preußischen Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Ges. Samml. S. 102 u. f.).

(Vergl. Circular-Rescript d. Min. d. Inn. und der Polizei, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, vom 10. Juni 1837. (v. K. Ann. S. 503.)

1. Für die Entscheidung der Frage, ob eine Ueberversicherung stattgefunden hat, kommt es auf den Umfang des Geschäfts überhaupt und insbesondere auf diejenigen Momente an, welche bei der polizeilichen Prüfung des Versicherungsantrages (§ 14 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 — Gesetz-Samml. S. 102 —) und bei der amtlichen Abschätzung (§ 20 a. a. O.)

von dergleichen Lagern zu berückſichtigen ſind, wohin Umfang des Lagerraumes, Vermögenszuſtand des Verſicherten, die Art ſeines Verkehrs, der Umfang des Abſatzes u. ſ. w. gehören.

Erk. d. Ob. Trib. vom 2. April 1868. (Goltd. A. Bd. XVI. S. 438.)

2. Die Strafe der Nichtbeachtung des § 14 a. a. O. trifft den Agenten, ohne daß es der Feſtſtellung der Vorſätzlichkeit oder Fahrläſſigkeit bedarf. Der Umſtand, daß er nicht ſelbſt, ſondern daß ein Geſchäftsgehülfe die Polize ausgehändigt hat, wendet die Strafe nicht ab.

Erk. d. Ob. Trib. vom 23. September 1875. (Goltd. A. Bd. XXIII. S. 621 und O. Rechtsſpr. Bd. XVI. S. 604.)

Erk. d. Kammergerichts vom 20. Februar 1880. (Joh. K. G. Bd. I. S. 193.)

3. Ein Agent, welcher eine von dem polizeilich genehmigten Verſicherungsantrage abweichende Polize aushändigt, macht ſich nach den §§ 14 und 31 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 ſtrafbar, mag die Abweichung auch noch ſo unbedeutend, insbeſondere die Verſicherungsſumme auch geringer angegeben ſein.

Erk. d. Ob. Trib. vom 24. Juni 1874. (Goltd. A. Bd. XXII. S. 709 und O. Rechtsſpr. Bd. XV. S. 438.)

4. Bei einer Veränderung des Wohnortes des Verſicherten bedarf es auch einer erneuerten polizeilichen Genehmigung der neu angefertigten oder übertragenen Polize.

Reſcript d. Min. d. Inn. vom 12. Juli 1852. (M. Bl. f. i. V. S. 169.)

5. Der Agent, welcher eine Polize über Verſicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr vor Ertheilung der in § 14 des Geſetzes vom 8. Mai 1837 vorgeſchriebenen Erklärung aushändigt, iſt ſtrafbar nach § 31 des Geſetzes.

Erk. d. Kammergerichts vom 6. April 1880. (Joh. K. G. Bd. I. S. 191.)

6. Der Agent, welcher eine Polize über Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr in den vormals Kurhessischen Landestheilen (Reg. Bez. Cassel) an den Versicherungsnehmer aushändigt, ohne vorher das Visa zu dieser Polize von dem betreffenden Landrath eingeholt zu haben, macht sich nach § 2 Nr. 2 des Ausschreibens des Kurhessischen Staats-Ministeriums vom 21. April 1830 strafbar, auch wenn derselbe Agent einer Preußischen Versicherungs-Gesellschaft ist.

Erk. d. Kammergerichts vom 6. März 1882. (Joh. K. G. Bd. III. S. 255.)

7. Der Fall der Ueberversicherung liegt nicht immer schon in dem Augenblicke vor, sobald das Lager an Größe oder Werth um mehr als 30 % hinter der Versicherungssumme zurückbleibt (§ 20 des vorged. Gesetzes); die Vorschrift setzt vielmehr einen dolus in der Besonderheit voraus, daß der Versicherungsnehmer schon zu der Zeit der eingegangenen Versicherung weder aus dem Umfange seines dermaligen Geschäfts, noch aus dessen zu erwartender Entwickelung, resp. aus den möglichen Konjunkturen anzunehmen berechtigt ist, daß sein Waarenlager der Größe oder dem Werthe nach jemals die angenommene Höhe der Versicherungssumme erreichen würde.

Erk. d. Ob. Trib. vom 3. März 1865 (Goltd. A. Bd. XIII. S. 365) und vom 6. März 1867 (ebenda Bd. XV. S. 338).

8. Eine Ueberversicherung ist nach den einzelnen Rubriken, nicht aber nach der Versicherungssumme des ganzen Mobiliars in allen Rubriken zusammen, festzustellen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 11. Mai 1865 (Goltd. A. Bd. XIII. S. 589) und vom 23. Oktober 1872 (ebenda Bd. XX. S. 598).

9. Sobald die Polizeibehörde genügenden Grund zu der Vermuthung hat, daß ein Brandentschädigungsanspruch den wahren Schaden übersteigt, ist es ihre Pflicht, gegen die Auszahlung der Vergütung nach Maßgabe eines

solchen Anspruches einzuschreiten, wenn auch keine Veranlassung vorliegt, die Sache sogleich an die Gerichte zu verweisen. Denn ein Verbrechen wird vorläufig nur präsumirt und die objektive Feststellung desselben gehört noch zu den Attributionen der Polizei. Die möglicher Weise auf bloßen Kombinationen beruhende Vermuthung einer falschen Angabe des Verlustes zu widerlegen, ist nichts desto weniger Sache des Abgebrannten, und ein auf diesfällige nähere Ermittelung gerichtetes Verfahren der Polizeibehörde verstößt keineswegs gegen alle Rechtsgrundsätze. Denn die begründete Vermuthung, daß ein Versicherter einen seinen wirklichen Schaden übersteigenden Entschädigungsanspruch erhoben, schließt die allgemeine Präsumtion der Rechtlichkeit aus und verpflichtet den betheiligten Liquidanten zum Nachweise des effektiv erlittenen Verlustes, der in dem Nachweise des wirklichen Vorhandenseins und Besitzes der zum Ersatze liquidirten Gegenstände wenigstens bis dahin leicht geführt werden kann, daß zwischen den Gründen des Verdachtes und der Stärke des Beweises abzuwägen ist, ob sich die Sache zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung oder zur Zurücknahme des Einspruchs qualifizire.

Rescript d. Min. d. Inn. und d. Polizei vom 21. Oktober 1839. (v. K. Ann. S. 907.)

10. Die im § 18 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 der Polizeibehörde ertheilte Befugniß, gegen die Auszahlung der Versicherungssumme im Brandfalle Einspruch zu thun, schließt nichts weiter als eine provisorische Maßregel in sich. Sie sichert der Polizeibehörde Zeit, sich über die Umstände des Falles genau zu informiren, um die Angemessenheit der Entschädigungsforderung einer bestimmten Beurtheilung in soweit unterwerfen zu können, als es auf die Prüfung der Frage ankommt, ob gegen den Liquidanten der Verdacht einer fahrlässigen oder dolosen

Mehrforderung vorhanden ist. Daraus folgt, daß dem Liquidanten nicht zugemuthet werden kann, bei Vorlegung der Liquidation sogleich für Beweismittel ihrer Richtigkeit und Unverdächtigkeit zu sorgen; es folgt ebenso daraus, daß die Polizeibehörde durch die gesetzliche Vorschrift nicht dazu veranlaßt ist, jede Schadenliquidation als einen ihr zu beweisenden Anspruch anzusehen. Die Veranlassung, nach dem Beweise der Richtigkeit der Schadenliquidation zu fragen, tritt vielmehr für die Polizeibehörde erst alsdann ein, wenn bestimmte, seien es erheblichere oder entferntere Gründe vorliegen, die Liquidation für unverhältnißmäßig zu halten und eine fahrlässige oder bösliche Mehrforderung zu vermuthen. Diese Verdachtsgründe zu konstatiren, ist jedoch in diesem, wie in jedem andern Falle, wo Vermuthungen für das Vorhandensein eines Verbrechens oder Vergehens sprechen, die Obliegenheit der Polizei. Ihre Sache bleibt es, die Umstände und Thatsachen, welche ihre Präsumtionen begründen, von der bloßen Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit bis zur Stärke eines begründeten Verdachts zu erheben. Erleichtert würde diese Obliegenheit allerdings dadurch werden, daß von dem Liquidanten der Erweis der Richtigkeit seiner Schadenforderung verlangt würde; allein diese Anforderung stritte wider die Vermuthung der Rechtlichkeit, die dem Liquidanten so lange zur Seite stehen muß, bis sie durch den begründeten Verdacht einer unerlaubten Handlung aufgewogen wird. Ist jedoch ein solcher Verdacht in genügender Stärke vorhanden, so wird es allerdings noch zu den Pflichten und Befugnissen der Polizeibehörde gehören, darüber, wie er von dem Liquidanten durch Beweismittel für die Richtigkeit seiner Forderung möchte widerlegt werden können, Aufklärung herbeizuführen. Dieser weiteren Eröterung gebührt jedoch vor dem polizeilichen Forum keine größere Ausdehnung, als

sie erforderlich ist, um darüber, ob ihr Resultat die vorhandenen Verdachtsgründe aufhebe oder bestehen lasse, mithin zur Abgabe der Sache an das Gericht hinreichende Gründe vorhanden seien oder nicht, ein sicheres Urtheil zu gewinnen. Letzterenfalls muß jedes weitere Vorschreiten in der Sache, und namentlich die rechtliche Beurtheilung eines dem Liquidanten zur Abwendung des wider ihn vorhandenen Verdachts auferlegten Beweises, dem Gerichtshofe vorbehalten bleiben, an welchem die Untersuchung demnächst abzugeben ist.

Verf. d. Min. d. Inn. an das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg, betr. die Feststellung und Auszahlung der bei Mobiliar-Feuer-Sozietäten versicherten Summen nach stattgefundenem Brande, vom 23. September 1841. (M. Bl. f. i. V. 1842 S. 263.)

11. Als Polize ist jede Urkunde anzusehen, welche inhaltlich den Voraussetzungen einer solchen entspricht, sollte sie auch nur als Interimsschein bezeichnet sein.

Erk. d. Ob. Trib. vom 26. Januar 1875. (Goltd. A. Bd. XXIII. S. 155, O. Rechtsspr. Bd. XVI. S. 78.)

12. Der Begriff der Ueberversicherung ist nicht allein nach der zu hohen Werthangabe der vorhandenen, sondern auch nach der fälschlichen Angabe nicht vorhandener Quantitäten zu bestimmen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 14. Januar 1864 (Goltd. A. Bd. XII. S. 219), vom 10. Dezember 1868 (Goltd. A. Bd. XVII. S. 207. und vom 18. Mai 1876 (Goltd. A. Bd. XXIV. S. 488).

Erk. d. Kammergerichts vom 3. November 1881. (Joh. K. G. Bd. III. S. 239.)

13. Jede wissentliche Ueberversicherung eines Mobiliargegenstandes gegen Feuersgefahr ist strafbar und wird dadurch nicht straflos, daß gleichzeitig andere Gegenstände für einen geringeren als den gemeinen Werth versichert sind, so daß die Gesammtsumme der Versicherung den Gesammtwerth nicht übersteigt.

Erk. d. Ob. Trib. vom 23. Oktober 1872. (Goltd. A. Bd. XX. S. 599 und die dort zitirten früheren Entscheidungen).

14. Ein Waarenlager ist zu einem höheren als dem gemeinen Werth versichert, wenn unter Zugrundelegung richtiger Preise das Quantum desselben höher angegeben ist, als es voraussichtlich jemals betragen wird.

Erk. d. Ob. Trib. vom 7. Januar 1869. (O. Rechtsspr. Bd. X. S. 11.)

15. Die auf Höhe derselben Versicherungssumme abgeschlossene Prolongation einer früheren wissentlichen Ueberversicherung stellt ein neues selbstständiges Vergehen dar.

Erk. d. Ob. Trib. vom 19. April 1861. (Goltd. A. Bd. IX. S. 410.)

16. Der § 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird nicht schon mit dem Antrage auf Versicherung, sondern erst mit dem Abschlusse des Vertrages anwendbar.

Erk. d. Ob. Trib. vom 4. November 1858. (Goltd. A. Bd. VII. S. 96.)

17. Der Agent, welcher von der rechtswidrigen Absicht des Versicherungsnehmers Kenntniß hat, ist als Gehülfe zu bestrafen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 18. Mai 1876. (Goltd. A. Bd. XXIV. S. 488.)

18. Ueber die Beweislast bei dem Vergehen der Ueberliquidirung des Brandschadens vergl.:

Erk. d. Ob. Trib. vom 22. November 1866. (Gold. A. Bd. XV. S. 74) und vom 8. April 1870 (ebenda Bd. XVIII. S. 496).

19. Der § 28 des Preußischen Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen ist durch das Reichs-Strafgesetzbuch (§§ 263—264) für aufgehoben zu erachten.

R. Ger. Str. S. 4. Dezember 1880 Bd. III. S. 85.

(Entgegengesetzt die Entscheidungen d. K. Ob. Trib. vom 27. Januar 1864 [Goltd. A. Bd. XII. S. 219] und vom 17. Dezember 1875 [Goltd. A. Bd. XXIII. S. 623]) u. s. w. vergl. die nächste Nummer.

20. Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Mai 1837 in §§ 17 und 28 sind in Kraft verblieben und nur die Strafandrohung des § 263 des R. Str. Ges. B. ist an die Stelle der in § 28 a. a. O. enthaltenen Strafvorschriften getreten. Es genügt deshalb die Feststellung des Thatbestandes des § 28 und es bedarf daneben nicht auch noch der Feststellung der Begriffsmerkmale des Betruges oder Betrugsversuches.

Erk. d. Ob. Trib. vom 17. Dezember 1875 (O. Rechtsspr. Bd. XVI. S. 810) und ebenso die Erk. vom 15. April 1861, 27. Januar 1864 und 19. Dezember 1866 (ebenda Bd. I. S. 354, Bd. IV. S. 322 und Bd. VII. S. 734).

21. Zur Verhängung der Strafe aus § 28 Absatz 1 des vorgedachten Gesetzes (d. h. also der Geldbuße von 5 bis 100 Thlr.) ist nicht die Feststellung einer bösen Absicht oder Fahrlässigkeit erforderlich, dieselbe tritt vielmehr ein, sobald objektiv die Aufstellung einer zu hohen Schadensforderung vorliegt und wird nur dann ausgeschlossen, wenn festgestellt wird, daß der Versicherte bei Aufstellung seiner Forderung zwar die nöthige Vorsicht angewendet habe, aber dennoch außer Stande gewesen sei, das Unangemessene derselben übersehen zu können.

Erk. d. Ob. Trib. vom 27. Juni 1867. (Goltd. A. Bd. XV. S. 703.)

22. Das Vergehen aus § 28 des fr. Gesetzes ist mit der Aufstellung der zu hohen Entschädigungsforderung vollendet, das Eintreten eines besonderen Erfolges, insbesondere einer Benachtheiligung der Versicherungs-Gesellschaft, ist nicht nothwendig. — Als Aufstellung einer Entschädigungsforderung ist jede dem Vertreter der Versicherungs-Gesellschaft gegenüber gemachte Angabe über den erlittenen Verlust anzusehen, sollte auch nicht eine bestimmte Summe gefordert oder die anfänglich geforderte später ermäßigt sein.

Erk. d. Ob. Trib. vom 5. September 1862. (Goltd. A. Bd. X. S. 768.)

23. Wer nach einem erlittenen Brandschaden den Ersatz für eine zwar mitversicherte, aber nicht verbrannte Sache liquidirt, ist nicht aus § 28 des Gesetzes, sondern wegen Betruges zu bestrafen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 5. Mai 1869. (Goltd. A. Bd. XVII. S. 597.)

24. Eine strafbare Ueberliquidirung liegt auch dann vor, wenn ein Vorrath nur zum Theil versichert worden ist und der Versicherte unter Verschweigung der Rettung eines Theiles die ganze Versicherungssumme in Anspruch nimmt.

Erk. d. Ob. Trib. vom 14. Januar 1869. (O. Rechtsspr. Bd. X. S. 26.)

25. Die in böslicher Absicht bewirkte Aufstellung einer zu hohen Brandentschädigungsforderung zieht die Strafe des vollendeten Betruges nach sich; es bedarf daher nicht der Feststellungen oder der Voraussetzungen eines Betrugsversuches.

Eine gewinnsüchtige Absicht ist als eine bösliche Absicht im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1837 anzusehen.

Erk. d. Ob. Trib. vom 19. Dezember 1866. (O. Rechtsspr. Bd. VII. S. 734)

26. Jede der verschiedenen Arten der Ueberliquidirung kann Gegenstand einer besonderen Anklage sein und stellt den Vergehensthatbestand aus § 28 des Gesetzes dar.

Erk. d. Ob. Trib. vom 12. Januar 1870. (Goltd. A. Bd. XVIII. S. 192.)

27. Der § 31 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 findet auch auf alle Immobiliar-Versicherungen Anwendung.

Erk. d. Ob. Trib. vom 22. Mai 1867 (Goltd. A. Bd. XV. S. 491 und vom 23. Februar 1875 (Goltd. A. Bd. XXIII. S. 231).

D. Erkenntnisse

des

Königl. Preuß. Ober-Verwaltungsgerichts in Versicherungs-Streitsachen.

1.a) Die Kosten, welche die Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Werthes der zu versichernden Gebäude aufwendet, fallen der Polizei-Verwaltung zur Last.

Die zur Einziehung der betreffenden Information gemachten Aufwendungen dienen dem Zweck, die Polizei-Obrigkeit zur Ausübung der ihr lediglich im öffentlichen Interesse übertragenen Funktionen in den Stand zu setzen, dieselben gehören deshalb zu den Kosten der Polizei-Verwaltung.

Erk. vom 17. Februar 1877 Bd. II. S. 341.

b) Ebenso eine Entscheidung des Ministers des Innern in einem Spezialfalle im Jahre 1858:

„Dem Versicherungssucher können derartige Kosten nicht auferlegt werden, weil die amtliche Erklärung der Polizeibehörde im öffentlichen und nicht im Privatinteresse erfordert und gegeben wird. Die Polizei wird für die Staatsangehörigen grundsätzlich im Allgemeinen kosten- und gebühren-frei verwaltet."

c) Ebenso in Betreff der Kosten für Prüfung der Angemessenheit einer Mobiliar-Versicherung: Verfügung des Ministers des Innern vom 4. Mai 1843 (Minist.-Bl. S. 187).

d) Entgegengesetzt dagegen das Rescript des Ministers des Innern vom 14. November 1837:

„die betreffenden Kosten sind vom Versicherung-Suchenden zu tragen, weil es seine Sache ist, die Polizeiobrigkeit von dem richtigen Verhältnisse des Werthes der assekurirten Objekte zu der Versicherung gehörig zu überzeugen".)

e) Vergleiche hierzu auch den Bescheid des Ministers des Innern (auf eine von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft erhobene Beschwerde), die Ermittelung des Werthes von Gebäuden behufs Versicherung derselben gegen Feuersgefahr betreffend, vom 20. Januar 1873 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung 1873 S. 31):

Das Verlangen der Polizeibehörde: daß zunächst der zeitige Werth der Gebäude nachzuweisen sei, bevor überhaupt die Genehmigung ertheilt werden könne, ist nicht gerechtfertigt.

Die Polizeibehörde hat vielmehr den Versicherungsantrag in Höhe des nach ihrer Ansicht wirklich vorhandenen Werthes zu genehmigen und dem Besitzer den Nachweis zu überlassen, daß dieser Werth ein größerer sei.

2. Das Gesetz (vom 8. Mai 1837) gestattet sowohl die Versicherung beweglicher Sachen nach Stücken als auch nach Gattungen und überläßt es der freien Wahl der Eigenthümer, welche Versicherung sie abschließen wollen.

Die Ortspolizeibehörde kann deshalb aus der ihr auferlegten Pflicht, die Angemessenheit des Versicherungsbetrages zu prüfen, nicht das Recht herleiten, zu verlangen, daß in den Versicherungsantrag beziehungsweise in die Polize die Stückzahl eingesetzt werde, wenn die Kontrahenten nur eine Versicherung nach Gattungen beabsichtigen.

Erk. vom 17. November 1877 Bd. III. S. 271.

3. Die örtliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, welche über die Genehmigung zur Aushändigung der Versicherungspolize oder des Prolongationsscheines zu befinden hat (§ 14 und 15 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 und Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1841), bestimmt sich nach dem Wohnorte des Versicherungsuchenden, nicht aber nach den Polizeibezirken, in denen sich das zu versichernde Objekt bezw. die einzelnen der mehreren zu versichernden Sachen zur Zeit der Versicherung befinden.

Erk. vom 9. Juni 1879 Bd. V. S. 295 ff.

(Ebenso Verf. d. Min. d. Inn. vom 2. April 1880. M. Bl. f. i. V. S. 83)

4. Die ortspolizeiliche Genehmigung zur Aushändigung der Polize darf nicht etwa deshalb versagt werden, weil die Dauer der genommenen Versicherung länger erscheint, als daß der Gegenstand der Versicherung während derselben den gemeinen Werth, wie er zur Zeit der Versicherungsnahme erscheint, behalten kann.

Erk. vom 26. Juni 1880. (N. A.)

5. Gesichtspunkte, nach denen die polizeiliche Beurtheilung von Anträgen auf Versicherung gegen Feuersgefahr, betreffend die laufende Ernte kleinerer ländlicher Grundstücke für mehrere Jahre, mit Rücksicht auf die gesetzlich zulässigen Arten der Versicherung nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen, zum gemeinen Werthe oder auf den durchschnittlichen, muthmaßlich höchsten Betrag, sich regelt:

Erk. vom 20. Mai 1880 Bd. VI. S. 283.

a) Die Versicherung nach Gattungen ist Versicherung eines Inbegriffs von Sachen und sie trifft nicht bloß die unter die Gattung fallenden Gegenstände, welche zur Zeit der Versicherung bereits vorhanden sind, sondern auch solche, welche erst später Theile des Ganzen wer-

den. Es kann das Versicherungsobjekt deshalb einem Wechsel unterworfen sein. (Regel.)

Hier richtet sich die Höhe der Versicherungssumme nach dem Werthe des vorhandenen Bestandes zur Zeit der Versicherung und über diesen Werth hinaus darf nicht versichert werden, auch dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Bestand im Laufe der Versicherung zu erhöhen beabsichtigt.

Diese Gattungsversicherung unterscheidet sich jedoch von der in § 5 Satz 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 zugelassenen Versicherung von großen Naturalienvorräthen u. s. w. auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen steht. (Ausnahme.)

Hier braucht die Versicherungssumme nicht nach dem Werthe des Bestandes zur Zeit der Versicherung bemessen und kann sie vielmehr bis auf den höchsten, demnächst zu erwartenden Werth festgesetzt werden.

b) Erntevorräthe können in jeder der beiden vorstehend zu a bezeichneten Arten versichert werden.

Bei der Versicherung nach Fruchtgattungen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Ernte bereits eingebracht ist. (Da nach § 1 des Gesetzes ein zur Zeit der Versicherungsnahme noch nicht vorhandener Gegenstand nach der Regel überhaupt nicht versichert werden kann, weil es an einem gemeinen Werthe desselben fehlt.)

Erst künftig zu erntende Vorräthe können deshalb nur nach der Ausnahme versichert werden.

Es ist deshalb auch eine Versicherung mehrerer auf einander folgender Ernten nach der Regel (nach Gattungen) nicht zulässig. Sie läßt sich auch unter den Begriff einer Gattungsversicherung nicht bringen, weil

jede Ernte ein Ganzes bildet und mit der neuen Ernte wieder ein neuer Inbegriff von Sachen beginnt.

Die Versicherung mehrerer Ernten kann deshalb immer nur eine Versicherung auf den durchschnittlichen oder muthmaßlich höchsten Betrag sein.

Nach diesen Gesichtspunkten regelt sich die polizeiliche Beurtheilung auch solcher Versicherungsanträge, welche die laufende Ernte kleinerer ländlicher Grundstücke für mehrere Jahre betreffen. Sind die Erntevorräthe dieser kleineren Landwirthe im Sinne des Gesetzes wirklich als große Naturalienvorräthe zu betrachten, so liegt die Ausnahme-Versicherung vor; im entgegengesetzten Falle ist eine solche nicht gestattet und ist eine Versicherung nach der Regel ebenfalls ausgeschlossen, die beabsichtigte Art der Versicherung mithin überhaupt nicht zulässig.

c) Das in § 5 a. a. O. der Polizeibehörde eingeräumte Recht, die Wirthschaftsbücher einzusehen, hat zur Folge, daß die Polizeibehörde die Vorlegung der Bücher unter allen Umständen verlangen kann und nicht erst durch andere, etwa dienlich erscheinende Mittel sich die nöthige Ueberzeugung von der Angemessenheit der Versicherung zu verschaffen braucht.

(Vergleiche hierzu:

Erk. d. Ob. Trib. vom 24. Oktober 1854. (Str. Arch. Bd. XV. S. 175):

Die Unterlassung der in § 5 des Ges. v. 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Buchführung über den Abgang und Zugang des Waarenlagers hat den Verlust des Anspruchs auf die Feuerkassengelder nicht zur Folge.)

6. Zur Auszahlung von Immobiliar-Brandentschädigungsgeldern hat die Ortspolizeibehörde eine Genehmigung so wenig zu ertheilen wie zu versagen.

Wenn eine Ortspolizeibehörde auf den Antrag einer Versicherungsgesellschaft: eine solche Genehmigung zu ertheilen, nicht nur ausspricht, daß sie eine solche weder ertheilen noch versagen könne, sondern erklärt, nach Lage der Sache außer Stande zu sein, die Genehmigung zu ertheilen (weil sie z. B. aus Gründen des öffentlichen Interesses, behufs Wahrung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit Einspruch gegen die Auszahlung erheben müsse), so hindert dieses einerseits die Versicherungsgesellschaft an der Zahlung nicht und weist sie vielmehr nur auf die mit dem Brandfalle zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten hin. Andererseits berechtigt ein solcher polizeilicher Einspruch, wenn die Versicherungs-Gesellschaft demselben Folge giebt, den Versicherten, das zuständige Rechtsmittel einzulegen.

Erk. vom 28. Oktober 1880 (Bd. VII. S. 312).

7. Erntevorräthe in Schobern dürfen nur nach dem gemeinen Werthe, nicht aber auch nach dem durchschnittlichen oder muthmaßlich höchsten Betrage versichert werden.

Es handelt sich hier um bereits eingebrachte und abgesondert aufgestellte Bestandtheile der Erntevorräthe, bei denen ein Wechsel des — wenn auch vielleicht großen — Bestandes nur durch Abgang (nicht aber durch Zugang) stattfindet und deshalb ein wechselnder Bestand im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt.

Der gemeine Werth des Schobers zur Zeit der Versicherungsnahme ist eventuell unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen festzustellen.

Erk. vom 19. September 1881 (Bd. VIII. S. 289).

8. Es liegt keine strafbare Doppelversicherung und kein Anlaß vor, die polizeiliche Genehmigung einer — während der Fortdauer des bereits früher abgeschlossenen Versicherungsvertrages — eingegangenen weiteren Versicherung desselben Gegenstandes zu versagen, wenn der hiernach

doppelt Versicherte in gehöriger Form auf jede ihm etwa aus dem älteren Vertrage zu gewährende Brandvergütung verzichtet hat.

Erk. vom 21. April 1881 in Sachen Aachen-Münchener Versich. Gesellsch. ./. den Amtsvorsteher des Amtsbezirks Geismar. (N. A.)

9. Die Polizeibehörde ist nicht berechtigt, die Prüfung des Versicherungsantrags von der vorgängigen Beibringung einer von einem Sachverständigen aufgenommenen Taxe Seitens des Versicherungsnehmers abhängig zu machen.

Die „Deklaration" der zu versichernden Gegenstände braucht nicht in allen Fällen in besonderer Urkunde aufgestellt zu werden, sondern kann in den Versicherungsantrag mit aufgenommen werden.

Erk. vom 22. Mai 1882 (Bd. IX. S. 311).

10. Unabhängig von dem durch § 17 u. f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Verfahren besteht die Befugniß der Polizeibehörde, gegen den Inhaber einer gewerblichen Anlage, wie gegen jede andere Privatperson auf Grund der ihr in den Gesetzen (namentlich § 10 Tit. 17 Thl. II Allg. L. Rechts) ertheilten allgemeinen Ermächtigung bei gegebener Veranlassung (Erhöhung der Feuersgefahr) einzuschreiten.

Bei den gemäß § 16 a. a. O. konzessionirten Anlagen findet das öffentliche Interesse seinen Schutz in den Bedingungen, welche bei Ertheilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde festgesetzt sind. (§§ 18, 24 und eventl. § 51 a. a. O.)

Diese Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage, der Beschaffenheit der Betriebsstätte oder in dem Betriebe vorgenommen wird, (§ 25 a. a. O.) und die Polizeibehörde darf demgemäß nicht ihrerseits neue Anforderungen an den Unternehmer stellen. (Vergl. Entsch. d. Ob. Verw. Ger. Bd. V. S. 289.)

Derartige Schranken sind aber der Polizeibehörde nicht gezogen, wo sie einer nicht genehmigten Anlage gegenüber steht; hier kommen die der Polizei überhaupt zustehenden Befugnisse in vollem Umfange zur Anwendung.

Auch die erfolgte Ertheilung des polizeilichen Baukonsenses kann letzteres nicht hindern.

Der Baukonsens richtet sich zunächst nach den dafür bestehenden Vorschriften der geltenden Baupolizeiordnung, nicht nach dem in dem Bauwerk sich vollziehenden Fabrikbetrieb.

Wenn aber auch die Polizeibehörde bei Genehmigung des Baues das öffentliche Interesse nicht genügend wahrgenommen haben sollte, so würde sie stets noch in der Lage sein, nachträglich die in Rücksicht auf das Gemeinwohl nothwendigen Anforderungen zu stellen.

(Vergl. O. V. G., Bd. II. S. 422. Bd. IV. S. 373.)

Erk. vom 29. Oktober 1883. (N. A.)

11. Die Polizeibehörde darf die Genehmigung eines Versicherungsantrages nur aus polizeilichen Bedenken, nicht aber etwa deshalb versagen, weil der Antragsteller zur Eingehung des Versicherungsvertrages nicht ausreichend legitimirt erscheint.

Erk. vom 15. September 1884. (N. A.)

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abschriften aus den Grundbüchern, wem zu ertheilen? . 13. 44.

Adjudikatar, erwirbt bei nothwendiger Subhastation den Anspruch auf die Entschädigungsgelder . . . 48.

Desgl., auch wenn der letztere nicht im Zuschlagsurtheil erwähnt ist . . . . . 48.

Aenderung der Statuten einer Gegenseitigkeitsgesellschaft . 2.

Agenten, Gewerbesteuer derselben . . . . . 18. 19.
(siehe auch General-Agent und Gewerbesteuer.)

Agent, als Gehülfe des Ueberversicherers . . . . 74.

Desgl., Anweisungen desselben bei Rettung der versicherten Sachen . . . . . 39.

Desgl., Aushändigung der Polize durch denselben oder seinen Gehülfen . . . . . 69.

Desgl., Aushändigung der Polize durch denselben in den vormals Kurhessischen Landestheilen . . . . 70.

Desgl., Befugnisse zu Vereinbarungen über die Art der Zahlung der Prämie . . . . . 27.

Desgl., eigene Kenntniß desselben vom Brandfall . 39.

Desgl., kann außerhalb seiner Vollmacht keine Zugeständnisse machen . . . . . 25.

Desgl., kann eine weniger strenge Erfüllung der Polize-Bedingungen nicht zugestehen . . . . . 25.

Desgl., ordnungswidrige Aufstellung der Schadensberechnung durch den Agenten veranlaßt . . . . 45.

Desgl., Vertreter der Gesellschaft, nicht Beauftragter des Versicherungsnehmers . . . . . 25.

Antrag auf Versicherung, Anzeige der dem Versicherten bekannten erheblichen Umstände . . . . . 29.
Desgl., resp. der Umstände, die ihm bekannt sein mußten . . . . . 29.
Desgl., Anzeige früher erlittener Brandschäden . . 32.
Desgl., Beschaffenheit und Lage des versicherten Gebäudes genau zu bezeichnen . . . . . 32.
Desgl., bona fides des Versicherungsnehmers . . 28.
Desgl., durch Bevollmächtigten gestellt . . . . 29.
Desgl., eigene Kunde des Versicherers von nicht angezeigten Umständen . . . . . 29.
Desgl., diese Kunde wird präsumirt . . . . . 29.
Desgl., Fahrlässigkeit des Versicherers bei Prüfung der unrichtigen Angaben des Versicherten . . . 31.
Desgl., früher erlittener Brandschaden ist kein auf die Feuergefährlichkeit bezüglicher Umstand . . . 32.
Desgl., geringfügige Unrichtigkeiten der Deklaration, bei unterlassener Besichtigung durch den Versicherer . . 31.
Desgl., Kenntniß des Agenten von Umständen, die der Versicherte nicht angezeigt hat . . . . . 29.
Desgl., nur doloses oder grob kulposes Verhalten des Versicherungsnehmers bewirkt den Verlust des Entschädigungsanspruchs . . . . . 32.
Desgl., ungenaue Beantwortung der Fragen durch den Versicherten . . . . . 30.
Desgl., unrichtige Beantwortung der Fragen durch den vom Versicherten hiermit beauftragten Agenten . . 30.
Desgl., unrichtige Belehrung des Versicherten durch den Agenten . . . . . 30.
Desgl., verzögerte Erklärung des Versicherers über den Versicherungs-Antrag . . . . . 32. 37.
Auflösung einer Versicherungs-Gesellschaft . . . 20.
Auslegung ungenauer Vertragsbestimmungen . . . 23.
Desgl. der sogen. Verwirkungs-Bedingungen . . 23.
Desgl. nicht gegen den Vertragswillen . . . 23.
Auszahlung von Immobiliar-Brandentschädigungsgeldern nicht polizeilich zu beanstanden . . . . . 81.

B.

Bauflucht-linie . . . . . 17.
Baufreiheit, Beschränkungen derselben . . . . 17.
Baukonsens . . . . . 17.
Baukunst, Zuwiderhandlungen gegen die Regeln derselben; Begriff des Vergehens; Subjekt desselben . . . 59. 60.
Bauliche Einrichtung von Schornsteinen . . . . 65.
Baupolizei, Gesichtspunkte für den Erlaß von Bauordnungen 61.
Baupolizeiliche Vorschriften in Betreff der Feuersicherheit, deren Beobachtung in Erinnerung gebracht . . 61.
Bedingungen der Polize, nicht rigoristisch zu interpretiren 23.
Beglaubigung von Unterschriften . . . . . 9.
Behörden sollen Versicherungs-Gesellschaften nicht empfehlen 2.
Beschädigung durch Explosion . . . . . 59.
Beweis der Erfüllung der sogen. Verwirkungs-Bedingungen 24.
Beweislast bei strafbarer Ueberliquidation des Brandschadens 71—73.
Beweispflicht des Versicherten hinsichtlich der ihm obliegenden Leistungen . . . . . 24.
Desgl. hinsichtlich der vom Versicherten verschuldeten Nichtanzeige von Gefahrserhöhungen . . . . 38.
Brandfall, Rettung von Sachen nach Anordnung des Agenten 39.
Desgl., schuldbar verzögerte Anzeige desselben . . 38.
Desgl., unterlassene Aufnahme des polizeilichen Protokolls 38.
Desgl., unterlassene Anzeige des Brandes, bei eigener Kenntniß des Agenten . . . . . 38.
Desgl., Versicherter muß den Umfang des Schadens nachweisen . . . . . 40. 41.
Desgl., Ersatz des Versicherungswerths (Neuanschaffungswerths?) . . . . . 40.
Brandschadenersatz, wenn bei allgemeiner Gütergemeinschaft die Ehefrau den Brand angestiftet . . . . 41.
Brandschadenrechnung, ordnungswidrige, durch den Agenten veranlaßt . . . . . 45.
Desgl., verspätete Einreichung derselben in Folge der Verhaftung des Versicherten, oder wegen schwebender Vergleichsverhandlungen . . . . . 46.
Brandschäden an Gebäuden . . . . . 42.

Brandschäden, Feststellung derselben durch Sachverständige (Schiedsrichter?) . . . . . 42.
Desgl., Gutachten der Sachverständigen anfechtbar . 42.
Brandsicherer Zustand der Feuerstätten, Begriff desselben 65.
Brandstiftung an Gebäuden, welche zur Wohnung von Menschen dienen . . . . . 56.
Desgl., Begriff derselben . . . . . 54.
Desgl., dolus (Absicht) bei derselben . . . . 56.
Desgl., fahrlässige, Kausalzusammenhang bei derselben . 58.
Desgl., fahrlässige, Begriff derselben . . . . 58.
Desgl., in betrügerischer Absicht . . . . . 53.
Desgl., dieselbe, Vorbereitungshandlung zum Betruge . 53.
Desgl., dieselbe, in Ideal-Konkurrenz mit anderen Straf-thaten . . . . . 54.
Desgl., dieselbe, wann vollendet? . . . . . 55.
Desgl., Straflosigkeit der Brandstiftung . . . 59.
Desgl., zugleich mit Ueberversicherung u. Ueberliquidation 54.
Desgl., an „Vorräthen" . . . . . 56.
Brandstiftungstrieb (Pyromanie) . . . . . 50.
Brandvergütungsgelder, Zahlung derselben an den Cessionar oder Pfandgläubiger . . . . . 49.
Buchführung, unterlassene, über Abgang und Zugang eines Waarenlagers . . . . . 81.

C.

Cessionar, Zahlung der Brandvergütungsgelder an denselben 49.
Compromiß auf öffentliche Behörden als solche . . 12.
Compromißvertrag liegt nicht vor, wenn bedungen, daß die Schadenfestsetzuug lediglich durch sachverständiges Gutachten erfolgen soll . . . . . 43.

D.

Dienstboten, Haftung des Versicherten für Verstöße seiner Dienstboten gegen die Versicherungsbedingungen . . 25.
Dienstleistungen bei Feuersbrünsten, Polizei-Verordnungen über dieselben . . . . . 62.
Doppelversicherung, nicht unzulässig . . . . 26.
Desgl., nach gemeinem Recht zulässig . . . . 25.

Doppelversicherung, strafbare, liegt nicht vor, wenn auf Entschädigung aus dem älteren Vertrage verzichtet ist 82.
Dünger, kein landwirthschaftliches Erzeugniß . . . 57.

E.

Eigenthumswechsel, bei Versicherung bei einer Provinzial-Feuer-Sozietät . . . . . 5.
Desgl., Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht 34.
Desgl., Uebergang der Versicherung auf den neuen Eigenthümer nach gemeinem Recht . . . . . 35.
Desgl., nach den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen 35.
Desgl., verzögerte Erklärung des Versicherers auf die Anzeige des Eigenthumswechsels . . . . . 36. 37.
Ernteversicherungen, polizeiliche Prüfung derselben . . 79.
Erntevorräthe in Schobern, Versicherung derselben . . 82.
Errichtung von Feuerstätten, ältere Polizei-Verordnungen hierüber . . . . . 64.
Explosionsschäden . . . . . 59.

F.

Fahrlässigkeit bei Brandstiftungen, Begriff derselben . 58.
Desgl., Kausalzusammenhang bei derselben . . . 58.
Feuer, unverwahrtes, Begriff desselben . . . . 65.
Desgl., ältere Vorschriften darüber . . . . 66.
Desgl., neuere weitergehende polizeiliche Verbote . . 66.
Feuerlöschgeräthe auf den Domainenvorwerken, Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung derselben . . . 67.
Feuerfangende Gegenstände, Begriff derselben . . . 64.
Feuerlöschhülfe, Verpflichtung der Städte zur Leistung derselben für das platte Land . . . . . 62.
Feuerpolizeiliche Anordnungen, Umfang des Begriffes . 67.
Feuerpolizeiliche Vorschriften, neben den Bestimmungen in § 368 Nr. 4 bis 6 des Reichsstrafgesetzbuchs . 64.
Feuersbrunst, polizeiliche Untersuchung der Entstehung . 39.
Feuersbrünste, Polizei-Verordnungen über Dienstleistungen bei Feuersbrünsten . . . . . 62.
Feuerstätten, Begriff derselben . . . . . 65.

Feuerstätten, brandsicherer Zustand derselben . . . 65.
Desgl., ältere polizeiliche Verordnungen darüber . . 64.
Feuerwehren, freiwillige, als Schutzwehren zu betrachten? 52.
Desgl., zur Aufrechterhaltung der Ordnung berufen? . 53.
Desgl., freiwillige, den Anordnungen des Polizei-Dirigenten unterworfen . . . . . 53.
Fiskalische Gebäude, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr . . . . . 14.
Desgl., Vorkehrungen zum Schutze derselben gegen Feuersgefahr . . . . . 61.
Fiskalische Feuer-Löschgeräthschaften, Kosten der Beschaffung und der Unterhaltung derselben . . . 68.

G.

Gebäude, Begriff eines solchen . . . . . 55.
Gegenseitigkeits-Gesellschaft keine Handelsgesellschaft . 2.
Desgl., Nachschuß-Prämie . . . . . 3.
Desgl., Statutenänderung . . . . . 2.
Gendarmen, berechtigt bei Feuersgefahr zur Hülfeleistung aufzufordern . . . . . 62.
General-Agent verpflichtet die Gesellschaft . . . 25.
Desgl., Ermächtigung zum Abschluß von Vergleichen . 24.
Desgl., Gewerbesteuer desselben . . . . . 19.
Desgl., Wahrnehmung feuergefährlicher Aenderungen . 34.
Desgl., veranlaßt die Unterlassung der Klageanstellung binnen der bedungenen Präklusivfrist . . . . 46. 47.
Gewerbesteuer der Haupt-, General-Agenten . . . 19.
Gewerbliche Anlagen, polizeiliches Einschreiten wegen Feuergefährlichkeit . . . . . 83.
Grundbücher, Abschriften aus denselben an öffentliche Behörden . . . . . 12. 13.
Desgl., Abschriften aus denselben an den Grundstückseigenthümer . . . . . 44.
Desgl., Einsicht derselben durch öffentliche Behörden . 12.

H.

Haftung des Versicherten für die Verstöße seiner Leute gegen die Versicherungs-Bedingungen . . . . . 25.

Hauseigenthümer, haftbar für den Zustand der Feuerstätten und Schornsteine . . . . . 65.
Hülfeleistung bei Bränden, nach Anordnung der Polizeibehörde . . . . . 62.
Desgl., nach Anordnung der Gendarmen . . . 62.
Hypothekengläubiger, Rechte derselben . . . . 43.
Desgl., die ihnen in den Versicherungs-Bedingungen gemachten Zusicherungen sind für sie klagbar . . 43.
Desgl., Anspruch auf Mitbetheiligung bei Feststellung des Brandschadens . . . . . 44.
Desgl., Anspruch auf Befriedigung bei nothwendiger Subhastation . . . . . 44.
Desgl., diesem Anspruche steht eine im Versicherungs-Vertrage festgesetzte Präklusivfrist nicht entgegen . . 44.
Desgl., Pfandrecht an den Brandvergütungsgeldern nach gemeinem Recht . . . . . 43.

J.

Immobiliar-Versicherungen, auch bei ihnen die unterlassene Einholung der polizeilichen Genehmigung strafbar . 69.
Inspektor einer Versicherungs-Gesellschaft, Ermächtigung zum Abschluß von Vergleichen . . . . . 24.
Desgl., kann die Zahlung der von ihm festgestellten Entschädigungssumme nicht versprechen . . . . 41.

K.

Kommunalsteuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebes der Versicherungs-Gesellschaften . . . . . 18. 19.
Kosten der ortspolizeilichen Prüfung der Versicherungsanträge . . . . . 77.

L.

Landwirthschaftliche Erzeugnisse, Begriff derselben . . 57.
Löschmaßregeln, Beschädigung von Privateigenthum durch dieselben . . . . . 40.

M.

Mobiliar-Versicherung nach Stücken und nach Gattungen 79.
Mobilien, Brandschäden an denselben . . . . 45.

N.

Nachschuß-Prämie bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften . 3.
Nebenabreden, mündliche, neben den Polize-Bedingungen . 27.

P.

Perfection des Versicherungs-Vertrages . . . . 26.
Pfandgläubiger, Zahlung der Brandvergütungsgelder an dieselben . . . . . 49.
Polize, maßgebend für Aufbewahrungsort und Translokation der versicherten Gegenstände . . . . 30.
Desgl., Aushändigung derselben durch den Agenten oder dessen Gehülfen . . . . . 69.
Desgl., Aushändigung derselben durch den Agenten in den vormals Kurhessischen Landestheilen . . . 70.
Desgl., Abweichung derselben vom polizeilich genehmigten Versicherungsantrage . . . . . 69.
Desgl. oder Interimsschein? Begriff . . . . 73.
Polize-Bedingungen nicht rigoristisch zu interpretiren . 23.
Desgl., ausschließlich maßgebend für die Kontrahenten des Versicherungs-Vertrages . . . . . 24.
Polizeibehörde, Anordnung der Hülfeleistung bei Bränden durch dieselbe . . . . . 62.
Desgl., Anordnung von Eigenthumsbeschädigungen zu Löschzwecken . . . . . 40.
Desgl., Zuständigkeit derselben Behufs Prüfung der Versicherungsanträge . . . . . 79.
Desgl., Einschreiten wegen feuergefährlicher gewerblicher Anlagen . . . . . 83.
Desgl., Einschreiten gegen die Bezahlung zu hoher Entschädigungsansprüche . . . . . 70.
Polizeiliche Genehmigung auch für alle Immobiliar-Versicherungen erforderlich . . . . . 76.
Desgl. der Versicherungs-Anträge nur auf Höhe des für angemessen erachteten Werths . . . . . 78.
Desgl., nur aus polizeilichen (nicht aber aus privatrechtlichen) Bedenken zu versagen . . . . . 84.
Desgl. bei Veränderung des Wohnorts . . . . 69.
Polizeiliche Prüfung d. Versicherungsanträge, Kosten derselb. 77.

Polizeiliche Prüfung nicht von der Beibringung einer förmlichen Taxe der zu versichernden Sachen abhängig zu machen . . . . . 83.
Desgl. von Ernteversicherungen . . . . . 79.
Polizeiliche Untersuchung der Entstehung der Feuersbrünste 39.
Polizeiverordnungen, welche im Gebiete des gemeinen Rechts Doppelversicherungen verbieten, nicht rechtsverbindlich . . . . . 25.
Desgl. über Dienstleistungen bei Feuersbrünsten . . 62.
Desgl., Einreichung von Abschriften an die Staatsbehörde . . . . . 68.
Präklusivfrist für Aufstellung der Schadensberechnung läuft nicht während der Verhaftung des Versicherten . . 46.
Desgl. für Aufstellung der Schadensberechnung läuft nicht während schwebender Vergleichsverhandlungen . 46.
Desgl., nicht nach den Grundsätzen der Klageverjährung zu beurtheilen . . . . . 46.
Desgl. tritt nicht ein bei unverschuldeter Fristversäumniß 46.
Prämienzahlung, unverschuldet unterlassene . . . 27.
Desgl., schuldbar verzögerte . . . . . 28.
Desgl., unterlassene, bei nicht ordnungsmäßig ausgefüllter Polize . . . . . 28.
Desgl., nur gegen Aushändigung der Polize und der Prämienquittung . . . . . 28.
Prolongation einer Ueberversicherung ist ein selbstständiges Vergehen . . . . . 74.
Provinzial-Ausschuß, resp. Provinzial-Landtag als Schiedsrichter . . . . . 12.

R.

Reglement einer Feuer-Sozietät, Gesetzeskraft? . . . 3.
Rettung der versicherten Sachen nach Anweisung des Agenten . . . . . 39.

S.

Sachverständige, bei Feststellung der Brandschäden (Schiedsrichter oder Schiedsmänner?) . . . . . 42.
Desgl., ihr Gutachten anfechtbar . . . . . 42.

Sachverständige, die Polizebedingung, daß das Gutachten der Sachverständigen allein gelten solle, enthält keinen Compromißvertrag . . . . . 43.
Schiedsrichter, Sachverständige sind nicht Schiedsrichter . 42.
Desgl., Provinzial-Ausschuß, resp. Provinzial-Landtag als Schiedsrichter . . . . . 12.
Schornsteine, bauliche Einrichtung derselben . . . 65.
Sozietäten, Beiträge derselben sind Reallasten . . . 11.
Desgl., Stempelfreiheit . . . . . 7.
Desgl., Beamte derselben gehören zu den mittelbaren Staatsdienern . . . . . 10.
Desgl., Reglements (Gesetzeskraft?) . . . . 3.
Desgl., Eigenthumswechsel (Fortbestehen der Versicherung) 5.
Desgl., Sozietäts-Direktionen sind Kommunalbehörden 9.
Desgl., Verfügungen derselben stempelpflichtig? . . 9.
Desgl., Gesuche an Sozietäts-Direktionen stempelpflichtig? 9.
Desgl., Auszüge aus dem Sozietäts-Kataster stempelpflichtig? . . . . . 8.
Desgl., Versicherungs-Kommissarien sind Beamten . 10.
Desgl., Organe der Sozietäten, Verhalten gegen Privat-Versicherungs-Gesellschaften . . . . . 10.
Desgl., Erfordern von Abschriften aus den Grundbüchern und Einsicht der letzteren . . . . . 12.
Staatsanwaltschaft, Prüfung der polizeilichen Brand-Untersuchungs-Verhandlungen . . . . . 39.
Statutenänderung bei einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft . 2.
Stempelpflichtigkeit des Versicherungsantrags bei Eigenthumswechsel . . . . . 20.
Strafosigkeit der Brandstiftung . . . . . 59.
Subhastation, der Adjudikatar erwirbt den Anspruch auf die Feuerkassengelder . . . . . 48.
Desgl., auch wenn der letztere nicht im Zuschlagsurtheil erwähnt ist . . . . . 48.

T.

Taxe von **Sachverständigen,** Beibringung Behufs der polizeilichen Prüfung von Versicherungsanträgen nicht erforderlich (siehe Sachverständige.) . . . . 83.

U.

Ueberliquidation im Prozeßwege bewirkt nicht den Verlust des Entschädigungsanspruchs . . . . . 41.
Desgl., strafbare, Beweislast dabei . . . . 74.
Desgl., Bestrafung derselben nach § 28 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 oder nach dem Strafgesetzbuche? . . 74.
Desgl., böse Absicht oder Fahrlässigkeit derselben nicht festzustellen . . . . . 75.
Desgl., vollendet mit Aufstellung der zu hohen Entschädigungsforderung . . . . . 75.
Desgl., in Betreff einer nicht mit verbrannten Sache ist Betrug . . . . . 76.
Desgl., durch Verschweigung geretteter Sachen . . 76.
Desgl., in böslicher Absicht ist Betrug . . . . 76.
Desgl., jede der verschiedenen Arten derselben besonders zu verfolgen . . . . . 76.
Ueberversicherung, Begriff derselben . . . . 73.
Desgl. eines Waarenlagers . . . . . 70. 74.
Desgl., Prolongation derselben ein selbstständiges Vergehen . . . . . 74.
Desgl. liegt erst mit dem Abschlusse des Versicherungsvertrages vor . . . . . 74.
Desgl., Brandstiftung und Ueberliquidation . . . 54.
Unterschriften, Beglaubigung derselben . . . . 9.
Unverschuldete Fristversäumniß bei Verhaftung des Versicherten und schwebenden Vergleichsverhandlungen . 46.
Desgl., durch den General-Agenten veranlaßt . . 47.
Unverwahrtes Feuer, Begriff desselben . . . . 65.
Desgl., ältere Vorschriften darüber . . . . 66.
Desgl., neuere weitergehende polizeiliche Verbote . . 66.

V.

Veränderungen während des Laufes der Versicherung . 33.
Desgl. ohne Zuthun und Wissen des Versicherten . 33.
Desgl., unbedeutende und vorübergehende Umstände unwesentlich . . . . . 34.
Desgl., Wahrnehmung derselben durch den General-Agenten 34.

Veränderungen, ihre Erheblichkeit unterliegt der richterlichen Prüfung . . . . . 34.
Desgl. durch Eigenthumswechsel . . . . . 35.
Desgl. nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte . 35.
Desgl. nach gemeinem Rechte . . . . . 35.
Desgl. nach den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen 35.
Desgl., verzögerte Erklärung des Versicherers auf die Anzeige des Eigenthumswechsels . . . . 36.
Vergleichsverhandlungen, Verspätung der Brandschadenberechnung wegen derselben . . . . . 46.
Vergütung des von der Ehefrau angestifteten Brandschadens bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft . . 41.
Verhaftung des Versicherten, Verspätung der Brandschadenberechnung wegen derselben . . . . . 46.
Verjährung, Grundsätze der Klageverjährung nicht auf die Verwirkungs-Bedingungen anzuwenden . . . 46.
Desgl. der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen Bauvorschriften . . . . . 51.
Desgl. der fahrlässigen Brandstiftung in Folge fehlerhafter Bauausführung . . . . . 51.
Verlust jedes Entschädigungsanspruchs auch bei Versicherung laut mehrerer Polizen . . . . . 45.
Versicherter haftet für die Verstöße seiner Leute gegen die Versicherungs-Bedingungen . . . . . 25.
Desgl. muß die Materialien zur Beurtheilung des Schadenumfanges beschaffen . . . . . 41.
Versicherung gegen Prämie, Handelsgeschäft . . . 18.
Desgl., Dauer derselben ohne Einfluß auf den polizeilich zu prüfenden gemeinen Werth der zu versichernden Sachen 79.
Desgl. von Erntevorräthen . . . . . 80.
Desgl. von Erntevorräthen in Schobern . . . 82.
Versicherungsanstalten, Errichtung und Geschäftsverkehr derselben . . . . . 1.
Versicherungs-Antrag, siehe Antrag.
Versicherungs-Anträge, Zuständigkeit der mit der Prüfung derselben befaßten Ortspolizeibehörde . . . . 79.
Versicherungs-Gesellschaft, Auflösung einer solchen . . 20.

Versicherungs-Gesellschaften, Kommunalsteuerpflichtigkeit des Gewerbebetriebes . . . . . 18.
Vertragsbestimmungen, ungenaue, Auslegung derselben . 23.
Verzugszinsen der Entschädigungssumme . . . . . 48.
Verzug in der Anzeige des Brandfalls . . . . . 38.
Vorräthe, Brandstiftungen an denselben . . . . . 56.

W.

Werth, gemeiner, bei Mobiliar-Versicherungen . . . 24. 73.
Wiederaufbau abgebrannter Gebäude . . . . . 16.
Desgl., gesetzliche Bestimmungen über denselben . . 16.
Desgl., polizeiliche Aufforderung zum Wiederaufbau . 17.
Desgl., Beschränkungen der Baufreiheit . . . . 17.
Desgl., Baufluchtlinie . . . . . 17.
Desgl., Baukonsens, durch den Verwaltungsrichter zu versagen . . . . . 17.
Wirthschaftsbücher über Ernteversicherungen, polizeiliche Einsichtnahme derselben . . . . . 81.

Z.

Zahlung der Entschädigungsgelder . . . . . 48.
Desgl. der Entschädigungsgelder an den Cessionar oder Pfandgläubiger . . . . . 49.
Desgl. von Immobilar-Brandentschädigungsgeldern nicht polizeilich zu beanstanden . . . . . 81.
Zuständigkeit des Gerichts bei Klagen aus einer Feuerversicherung . . . . . 47.
Desgl. der Ortspolizeibehörde bei Prüfung der Versicherungsanträge . . . . . 79.
Zuwiderhandlungen gegen die Regeln der Baukunst . 59.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 062172074

Junge. — Geschichtsrep… …n
höherer Lehranstalten. Heraus… …e,
Direktor des Gymnasiums mit Realabtheilung zu Gr… …
Cartonnirt mit Leinenrücken M. 1,20.

Mathis. — Die Preußischen Grundbuchgesetze. Handausgabe mit Anmerkungen zum praktischen Gebrauch. Von C. Mathis, Amtsrichter. 1884. VIII u. 310 S. 8. Cartonnirt mit Leinenrücken M. 5,—.

Alexander Meyer. — Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 18. Juli 1884. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. Alexander Meyer, Mitglied der Reichstags-Kommission. 1884. Zweite Auflage. IV u. 116 S. 12. Cartonnirt mit Leinenrücken M. 1,20.

David Müller. — Geschichte des Deutschen Volkes in kurzgefaßter übersichtlicher Darstellung zum Gebrauch an höheren Unterrichtsanstalten und zur Selbstbelehrung von Dr. David Müller, weiland Professor am Polytechnikum zu Karlsruhe. Elfte verbesserte Auflage. Besorgt von Professor Dr. Friedrich Junge, Direktor. Ausgabe für den Schulgebrauch. Mit einem Bildnis Kaiser Wilhelms von Anton von Werner. 1884. 33¹/₄ Bogen.
Geh. M. 4,20. Geb. in Leinen M. 5,—. Desgl. mit der Schillingschen Germania M. 6,—.

Olshausen. — Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst einem Anhang, enthaltend Reichs-Straf-Nebengesetze sowie Vorschriften über Zuständigkeit ꝛc. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Justus Olshausen, Landrichter. 1884. Zweite vermehrte Auflage. 16³/₄ Bogen. 12. Cartonnirt mit Leinenrücken M. 1,—.

A. Pütter. — Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Eine Anleitung zur Anfertigung derselben nebst einigen Mustern von A. Pütter, Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder. 1885. VI u. 146 S.
Geh. M. 2,50.

W. Späing. — Handelsregister und Firmenrecht nach deutschem und außerdeutschem Rechte von Späing, Amtsrichter in Berlin. 1884. 108 S.
Geh. M. 2,—.

Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich vom 6. Juni 1884. Textausgabe mit Ausführungsbestimmungen im Anhang und Sachregister. 1884. 96 S. 12. Cartonnirt M. 0,60.

Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, nebst: I. Gesetz, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und die Aufhebung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Vom 12. Juli 1875. II. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879. Textausgabe mit erläuterndem Vorwort und vollständigem Sachregister. (Vom Geh. Ober-Justizrath ꝛc. Karl Kurlbaum.) 1884. 25. Aufl. 87 S. 16. Cart. M. —,50.

Wandersleben. — Das Aufgebotsverfahren in Theorie und Praxis von A. Wandersleben, Amtsgerichtsrath. 1884. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. IV u. 164 S. Cartonnirt M. 2,80.

G. von Wilmowski und M. Levy. — Handausgabe der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich auf der Grundlage ihres Kommentars nebst einem Anhang, enthaltend die Kostengesetze bearbeitet von G. v. Wilmowski, Geh. Justizrath, Rechtsanwalt beim Kammergericht zu Berlin, und M. Levy, Rechtsanwalt beim Kammergericht zu Berlin. 1884. 498 S. 8.
Geheftet M. 5,—. Gebunden M. 6,—.

Wohlers. — Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, erläutert nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen von Wohlers, Geh. Ober-Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes f. d. Heimathwesen. 1884. Dritte vermehrte Auflage. IV u. 176 S. 8. Cartonnirt M. 3,—.

☞ Seine Excellenz der Herr Minister des Innern haben auf diese Schrift (1. Auflage) mittelst Reskriptes vom 14. April 1876 aufmerksam gemacht.